

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Allgemeine und produktbezogene Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung „Standard“ > Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III zur Verfügung gestellt.

Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Beschreibung der Maßnahme (Zielsetzung und Einführung)

Gegenstand der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III ist die Kombination aus Elementen zur:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III),

sowie ggf. (sofern Bestandteil im Leistungsverzeichnis/Losblatt):

- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III) und
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III).

Ziel dieser Maßnahme ist es, Teilnehmende mit Unterstützungsbedarf durch gezielte individuelle Hilfestellung auf eine dauerhafte berufliche Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III vorzubereiten.

Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt unter Berücksichtigung der Vorgaben in B.2 in der Gestaltungsfreiheit des Bieters. Die Gesamtkonzeption ist nach den festgelegten Präsenzzeiten auszurichten.

Eine Konzeptberatung durch den Bedarfsträger darf nicht erfolgen.

Dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ist zu entnehmen, welche Inhalte Bestandteil der Maßnahme sind.

Je nach Auswahl im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist die Leistung in Präsenzform oder in ortsunabhängiger Form jeweils auch unter Nutzung digitaler Methoden und Arbeitsmittel (siehe Angaben unter B.1.5.2) durchzuführen. Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt die ortsunabhängige Form ausgewählt wurde, obliegt die Entscheidung, welche Inhalte des jeweiligen Moduls im Rahmen einer ortsunabhängigen Durchführung vermittelt werden, der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Davon ausgenommen sind Inhalte, für die laut B.2 ausschließlich die Präsenzform vorgesehen ist.

B.1.2 Teilnehmende

Teilnehmende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Teilnehmenden verfügen über Sprachkenntnisse, die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen.

Eine eventuelle Spezifizierung der Teilnehmenden enthält das Leistungsverzeichnis/Losblatt. Sofern zwei Spezifizierungen angegeben sind, treffen beide Spezifizierungen auf alle Teilnehmenden zu.

B.1.3 Zeitlicher Umfang

Die Maßnahmedauer (Vertragsbeginn und -ende) sowie das Ende des zeitlichen Korridors, in dem die Teilnehmenden eintreten können (Zuweisungskorridor), ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Die individuelle Teilnahmedauer wird vom Bedarfsträger für jede teilnehmende Person festgelegt. Die Mindest- und Höchstdauer ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Als Kalkulationsgrundlage für die Mindestvergütung dient die durchschnittliche Verweildauer im Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Für die Teilnehmenden besteht eine **Anwesenheitspflicht** (Präsenzzeit), die dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen ist. Die digitale Anwesenheit, Termine zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber bzw. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber oder die Vorsprache bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter gelten als Präsenzzeiten. Vorstellungstermine bei einem Arbeitgeber sind vom Auftragnehmer zu organisieren und zu genehmigen. Der Auftragnehmer entscheidet in jedem Einzelfall, ob vor bzw. nach dem Termin an diesem Tag noch eine Teilnahme an der Maßnahme sinnvoll erscheint. Hierbei sind auch die Fahrzeiten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, muss sowohl der Arbeitgeber die Vorstellung, als auch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter die Vorsprache bestätigen. Die Nachweise sind zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Bei der Teilnahme an der Maßnahme sind die ggf. vorhandenen individuellen zeitlichen Einschränkungen der Teilnehmenden auf Teilzeit zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Maßnahmeteile, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Diese Einschränkungen sind dem Bewerberprofil in VerBIS zu entnehmen. Zusätzlich enthält das Angebotsschreiben diese Angaben. Die Teilnahme an der Maßnahme ist entsprechend auszurichten.

Die Präsenzzeit darf täglich neun Zeitstunden (à 60 Minuten) inkl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten.

Die teilnehmende Person hat die Präsenztage in der Stundenzahl zu erfüllen, für die sie sich im Bewerberprofil (VerBIS) zur Verfügung stellt. Eine Teilnahme in Vollzeit umfasst 39 Zeitstunden (à 60 Minuten) pro Woche.

Bei Teilzeit ist den Teilnehmenden ein flexibler Beginn und ein flexibles Ende der täglichen Anwesenheitszeit, ausgerichtet an den individuellen zeitlichen Einschränkungen, zu ermöglichen.

Nimmt die teilnehmende Person an bestimmten Tagen nicht an der Maßnahme teil, verlängert sich die Teilnahmedauer um diese Tage entsprechend. Dies gilt für alle entschuldigten und unentschuldigten Fehltage. Auch für den Verlängerungszeitraum bleibt es bei der Anzahl an Präsenztagen/Woche lt. Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell maßnahmefreie Tage. Sie sind nicht nachzuholen und werden nicht vergütet.

Die individuelle Teilnahmedauer endet jeweils vorzeitig durch:

- die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung,
- eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit,
- den Abbruch der Maßnahme durch den Bedarfsträger.

Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Fristen zur Beantragung der Vermittlungsvergütung gemäß den Vertragsbedingungen.

Die individuelle Teilnahmedauer darf nicht über das jeweilige Ende der Maßnahme hinausgehen.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vgl. B.1.6 Erreichbarkeit) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude und Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte

Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der ggf. besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Art. 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o. g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem **Vordruck F.1** (Gesamtübersicht) nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn, gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht **Vordruck F.1** zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks F.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das Regionale Einkaufszentrum behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung ist u. a. im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang gemäß B.1.4.2 i. V. m. dem Leistungsverzeichnis/Losblatt eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am zweiten Krankheitstag gewährleistet ist. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (z. B. Krankheit) von länger als einer Woche und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum abzustimmen.

Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal (vgl. B.1.4.2, B.1.6 und B.1.7) ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme auch für andere als die sich in der Maßnahme befindenden Teilnehmenden des Bedarfsträgers tätig zu sein. Die für diese Teilnehmenden entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (ggf. durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

B.1.4.2 Besondere Regelungen

Zum Einsatz können **pädagogische Fachkräfte, Jobcoaches, berufsfeldbezogene Fachkräfte** und **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** kommen. Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (z. B. Verwaltung der Teilnehmenden, Fahrkostenerstattung, technischer Support, Bereitstellung digitaler Maßnahmeinhalte) vorzuhalten.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der verschiedenen Professionen haben sich im Rahmen von Fallbesprechungen bedarfsgerecht zu einzelnen Teilnehmenden auszutauschen.

Die Vermittlung des Maßnahmeinhalts soll auch mithilfe digitaler Medien sowie unter Nutzung von digitalen Lehr- und Lernkonzepten erfolgen. Das Personal muss daher:

- die notwendige Medianausstattung (Hardware) sowie
- die notwendigen Anwendungen und deren Funktionsumfang kennen und anwenden können.

Darüber hinaus muss das Personal in der Lage sein, Informationen aus digitalen Medien zielgerichtet auszuwählen, mithilfe digitaler Medien aufzubereiten sowie bedarfsgerecht zu vermitteln.

Bei ortsunabhängiger Maßnahmedurchführung gilt dies insbesondere für die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Online-Medien und digitaler Kommunikation (Videotelefonie, Web-Schulungen, Chats etc.) und die Kompetenzen im Hinblick auf den Support von Teilnehmenden in deren häuslicher Umgebung (Sicherstellung der technischen Funktionalitäten bei den Teilnehmenden, Aufrechterhaltung der erforderlichen Motivation) sowie dem Umgang mit dem Datenschutz bei Nutzung digitaler Medien.

Der o. g. Support gegenüber den Teilnehmenden ist während der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen (vgl. B.1.6 Erreichbarkeit).

Der Support erstreckt sich dabei auf eingehende Anfragen in Bezug auf die Nutzung der vom Auftragnehmer eingesetzten digitalen Medien im Maßnahmekontext. Bei einfachen Störungen oder Anwenderfragen unterstützt der Auftragnehmer die Teilnehmenden direkt bei deren Behebung. Dabei kann ggf. auch ein Fernzugriff genutzt werden. Für komplexere Fälle werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt (das kann bspw. auch ein Verweis auf den Telekommunikationsanbieter sein).

Kommunikationstechnische Aktivitäten o. ä. durch den Auftragnehmer für die Teilnehmenden in deren häuslichem Umfeld sind nicht vorgesehen. Hierfür ist die teilnehmende Person selbst verantwortlich.

Die vorzuhaltenden Personalschlüssel sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Gesamtpersonaleinsatz darf 1,0 je Maßnahme nicht unterschreiten. Sofern berufsfachliche Eignungsfeststellung/ Kenntnisvermittlung Bestandteil der Maßnahme ist, ist für diese Module jeweils mindestens 1,0 berufsfeldbezogene Fachkraft in dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt benannten Zeitraum einzusetzen. Der Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden (à 60 Minuten). Die jeweiligen Personalschlüssel beziehen sich auf die sich in der Maßnahme befindlichen Teilnehmenden (siehe Definition „Status Teilnehmer“ unter B.1.6) unabhängig von der Anwesenheit bzw. für die berufsfeldbezogenen Fachkräfte auf die im Leistungsverzeichnis/Losblatt für den Zeitraum der Verfügbarkeit vorgegebenen Platzkapazitäten. Unabhängig vom jeweils festgelegten Personalschlüssel darf bei einer Gruppenbetreuung die Gruppengröße, die im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegte Obergrenze nicht überschreiten. In der Modulbeschreibung kann abweichendes geregelt sein.

Sollte laut Maßnahmekonzept Eigenrecherche bzw. Eigenerarbeitung der Teilnehmenden Maßnahmeinhalt sein, ist sicherzustellen, dass permanent eine der benannten Professionen u. a. zur Anleitung zur Verfügung steht.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung des Personals durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes für die Teilnehmenden.

Die **pädagogischen** und **berufsfeldbezogenen Fachkräfte** müssen fachlich und pädagogisch geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer über

- einen Berufs- oder Studienabschluss und einschlägige Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld verfügt,
- Kenntnisse über die aktuellen technologischen Entwicklungen im relevanten Berufsfeld verfügt und
- gute Kenntnisse in der Anwendung relevanter berufsfeldspezifischer IT-Lösungen (Spezifizierung lt. Modulbeschreibung) aufweist.

Pädagogisch geeignet ist, wer über Berufserfahrung (mindestens ein Jahr hauptberuflich) in der Aus- und Weiterbildung, vorzugsweise in der Erwachsenenbildung, verfügt. Die geforderte einjährige Erfahrung

entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker und Fachwirtin/Fachwirt mit Eignungsprüfung, um ausbilden zu können.

Jobcoaches müssen fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer über einen Berufs- oder Studienabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung sowie Kenntnisse und Erfahrungen in den Personalauswahlsystemen/-kriterien der Unternehmen und im Personalwesen verfügt. Umfassende Kenntnisse in marktüblicher Office- und Anwendersoftware werden vorausgesetzt. Darüber hinaus müssen Internetkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit dem Portal der BA (www.arbeitsagentur.de) sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungscoaching und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen vorhanden sein. Das Personal muss die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden bei der Anwendung der verschiedenen Suchwege und im Umgang mit dem Portal der BA (www.arbeitsagentur.de) zu unterstützen.

Bei **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie z. B. aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Auf die bei pädagogischen Fachkräften, Jobcoaches, berufsfeldbezogenen Fachkräften und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen geforderte Berufserfahrung kann verzichtet werden, wenn in der Maßnahme durchgängig eine berufserfahrene Mentorin bzw. ein berufserfahrener Mentor mit derselben geforderten Profession zur Verfügung steht. Damit soll auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern die Chance gegeben werden, Berufserfahrung zu sammeln. Die Mentorin bzw. der Mentor muss über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Die Form der Dokumentation des Mentorings ist mit dem Bedarfsträger nach Zuschlagserteilung abzustimmen.

Sowohl **Jobcoaches** als auch **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** sollten über Beratungswissen bzgl. struktureller Arbeitsmarktveränderungen verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen sie sich dieses bei Bedarf im Verlauf der Maßnahme aneignen.

Bei einer entsprechenden Qualifikation der Fachkräfte ist Personalunion zugelassen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

B.1.5.1 Allgemeine Regelungen

Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt; dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz „Stadtteil“ oder „Ortsteil“ bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt/des Ortes ein.
- Der Hinweis „AA“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis „DSt.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirkes) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis „Lkr.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

Lage und Zugang

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie z. B. Hauptbahnhof, Busbahnhof), in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut zu finden sind.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **mehr als vier Wochen**, ist der Vordruck Räumlichkeiten R.1 spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **weniger als vier Wochen** ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck Räumlichkeit R.1 beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen.

Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung

Technische Ausstattung für die Durchführung der Maßnahme

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (z. B. MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten.
- ausreichende Internetverbindung, mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; z. B. Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (z. B. Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenskannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die u.a. Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (z. B. USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (z. B. docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten. Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen u. ä. erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datentrassichintensive Anwendungen sicherzustellen.

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, ist diese unter Berücksichtigung vorhandener Behinderungen der Teilnehmenden zu gewährleisten. Rechtzeitig zum Maßnahmenbeginn gewährleistet der Auftragnehmer die ggf. erforderliche Anpassung der Ausstattung der Bildungseinrichtung an die Bedürfnisse der Teilnehmenden mit Behinderung entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch Teilnehmenden, die z. B. im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbstständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

B.1.5.2 Besondere Regelungen

Besondere Regelungen zur sächlichen, technischen und räumlichen Ausstattung

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die erforderlichen Räumlichkeiten in ausreichender Zahl, Größe und sächliche/technische Ausstattung durch den Auftragnehmer bereit zu stellen. Hierzu gehören Unterrichtsräume, Sozialräume und Besprechungsräume sowie ggf. je nach Modulinhalt (siehe B.2) berufsfeldbezogene Praxisräume. Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmenden nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen verweisen. Dies gilt auch für die vorhandenen Einrichtungen des Bedarfsträgers.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen theoretische Lerninhalte vermittelt werden.

Besprechungsräume sind Räume für Einzelberatungen und Kleingruppengespräche. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein. Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass mindestens vier Personen ausreichend Platz haben.

Berufsfeldbezogene Praxisräume dienen der berufsfachlichen Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung. Diese können eigene Räume des Auftragnehmers sein oder bei einem Dritten (z. B. andere Bildungsträger, Betriebe) angemietet werden. Die Durchführung der Maßnahme liegt jedoch im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Weitere Vorgaben zu den berufsfeldbezogenen Praxisräumen sind der „**Anlage zu B.1.5 – Sächliche, technische und räumliche Ausstattung von berufsfeldbezogenen Praxisräumen**“ zu entnehmen.

Weitere Anforderungen an die Räumlichkeiten sind ggf. in der jeweiligen Modulbeschreibung (siehe B.2) aufgeführt.

Digital unterstützte Maßnahmedurchführung

Die Maßnahme soll soweit sinnvoll und möglich und unter Berücksichtigung der individuellen Belange der Teilnehmenden digital unterstützt (webbasiert und unter Nutzung von E-Learning) stattfinden.

Webbasiert bedeutet, dass Lerneinheiten nicht auf einem Datenträger verbreitet, sondern von einem Webserver online abgerufen werden.

Unter E-Learning versteht man die Unterstützung von Lehr-/Lernprozessen durch digitale Medien oder Hilfsmittel, im vorliegenden Fall den Einsatz von:

- Videotelefonie mit all ihren technischen Ausprägungen (insb. Präsentation von Inhalten). Unter den Begriff der Videotelefonie fällt jegliche Form von Technologie für den Empfang und die Übertragung von Audio-Video-Signalen, über die Nutzende an verschiedenen Standorten in Echtzeit kommunizieren können. Im Rahmen des Einsatzes einer Video-Konferenz-/Meeting-Plattform besteht auch die Möglichkeit, datenschutzrechtlich unbedenkliche Dokumente gemeinsam einzusehen.
- Lernplattformen: Systeme, die für das Online- und/oder Präsenz-Kursangebot den kompletten (oder Teile des) internen (beim Auftragnehmer) und externen (zwischen Auftragnehmer und Teilnehmenden)

Arbeitsablauf von Buchungsprozessen, Lehr- und Lernprozessen und –mitteln bis zur Ressourcenadministration unterstützen können. Diese unterstützen unterschiedliche Kommunikationsarten, wie z. B. Chat und Foren, um somit die Nutzer der Lernplattform beim direkten Austausch und Anwenden des Gelernten zu fördern.

- virtuellen Klassenzimmern.

Beim Einsatz dieser technischen Medien und Hilfsmittel sind besondere technische und datenschutzrechtliche Restriktionen zu beachten, die unter B.1.5.3 konkretisiert werden.

Für die Arbeitsplätze des eingesetzten Personals ist die - abhängig von der konkreten Maßnahmedurchführung - erforderliche IT-Ausstattung vorzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt jeder teilnehmenden Person für die Dauer der Maßnahmeteilnahme ein Headset zur Verfügung. Dieses wird von den Teilnehmenden jeweils zum Ende der Teilnahme an der Maßnahme an den Auftragnehmer zurückgegeben.

Ortsunabhängige Durchführung

Die Lerneinheiten sollen (bei entsprechender Auswahl im Leistungsverzeichnis/Losblatt) digital unterstützt ortsunabhängig und somit an einem Ort nach Wahl der teilnehmenden Person vermittelt werden. Voraussetzung für eine Online-Vermittlung von Inhalten ist, dass die teilnehmenden Personen sowohl technisch als auch von ihrem Kenntnisstand dazu in der Lage sind bzw. dazu befähigt wurden. Dies bedeutet, dass vor einer ortsunabhängigen Durchführung entsprechende IT-Grundkenntnisse vorhanden sein müssen, um alleine z. B. mit einem Laptop an den Online-Veranstaltungen teilnehmen und ggf. auch Lösungen zu gestellten Aufgaben an den Auftragnehmer übermitteln zu können.

In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme im Rahmen der ortsunabhängigen Durchführung auch in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers möglich.

Welche Inhalte überhaupt für eine ortsunabhängige Durchführung in Betracht kommen, ist den Beschreibungen der Module unter B.2 zu entnehmen.

Besondere Regelungen zur technischen Ausstattung für die ortsunabhängige Durchführung der Maßnahme

Allen Teilnehmenden, denen Inhalte aus unter B.2 genannten Modulen im Rahmen der ortsunabhängigen Durchführung vermittelt werden, sind für die Zeit der Inhaltsvermittlung leihweise Arbeitsplätze mit mobiler Hardware (Laptops) und Internetanbindung (WLAN) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung der mobilen Hardware durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen. Die technischen Mindestanforderungen sind unter B.1.5.1 beschrieben. Darüber hinaus ist den Teilnehmenden eine Laptoptasche zur Verfügung zu stellen.

Bei Bedarf stellt der Auftragnehmer den Teilnehmenden leihweise eine mobile Internetzugangsmöglichkeit bereit. Diese soll eine Nutzung der im Rahmen der ortsunabhängigen Inhaltsvermittlung eingesetzten digitalen Medien oder Hilfsmittel uneingeschränkt zulassen.

Kann der notwendige Zugang aufgrund der Rahmenbedingungen (bspw. Netzabdeckung) nicht hergestellt werden, bleibt es der teilnehmenden Person überlassen, entweder von einem anderen Ort ihrer Wahl mit ausreichender Netzabdeckung aus zu arbeiten oder in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers vor Ort virtuell am Unterricht teilzunehmen.

B.1.5.3 Datenschutzrechtliche Regelungen

B.1.5.3.1 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten in Clouds abgespeichert werden. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern erfolgen.
- Wenn personenbezogene Daten in Clouds gespeichert werden bzw. bei Nutzung von Online-Kommunikationstools ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden nur auf eigenen Plattformen des Auftragnehmers gespeichert werden und nicht auf Plattformen Dritter (on-premise-Lösungen als Sonderform der Private Cloud). Eingesetzte Server müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), zumindest aber im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.

- Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, ob eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der [Orientierungshilfe des BfDI](#) erfüllt. Dieses könnte z. B. durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gem. Art. 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gem. Art. 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sog. Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (z. B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „on-premise-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU, zumindest aber im EWR liegen.
Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener bzw. -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Art. 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (z. B. Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine on-premise-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung bzw. Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO) etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert bzw. dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die bspw. im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (z. B. Teilnahmeanachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeinhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeinhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte Teilnehmende zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

B.1.5.3.2 Besondere Regelungen

Im Rahmen der ortsunabhängigen Durchführungsform zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode bzw. Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines Bildschirmschoners
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient wird, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

B.1.6 Durchführung der Maßnahme

Diversity Management und Gewaltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (u. a. Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

Allgemeine organisatorische Regelungen

Nach Zuschlagserteilung ist vom Auftragnehmer ein Informationsblatt nach vorgegebenem Muster (siehe Vordruck F.2.1) zu ergänzen und in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn zur Verteilung an potenzielle Teilnehmende dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte beziehen sich ausschließlich auf diese Maßnahme. Das Informationsblatt kann nicht durch einen Flyer des Auftragnehmers ersetzt werden.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz bzw. einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Auftragnehmer vorlegen.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck F.8 (Erhebungsbogen Bankverbindung und Kontaktperson) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

Einreichung Trägerzulassung

Fünf Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Erreichbarkeit

Spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn ist die postalische und telefonische Erreichbarkeit der für die Maßnahme verantwortlichen Kontaktperson des Auftragnehmers sicherzustellen und dem jeweiligen Bedarfsträger schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer muss am Maßnahmeort mindestens zu den üblichen Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr persönlich oder telefonisch gesprächsbereit sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme während der o.g. Gesprächszeiten mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind spätestens im Laufe des nächsten Arbeitstages abzuarbeiten und zu beantworten. Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit muss es sich um einen „Festnetzanschluss“ handeln. Etwaige kostenintensive Weiterleitungen (z. B. auf bestimmte Service-Nr., Handy) dürfen nicht zu Lasten der teilnehmenden Person gehen.

Neben der persönlichen oder telefonischen Erreichbarkeit hat der Auftragnehmer für die Anliegenklärung der Teilnehmenden ohne vorherige Terminvereinbarung an mindestens einem Tag in der Woche für mindestens zwei Zeitstunden (à 60 Minuten) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten feststehende gleichbleibende Sprechzeiten für persönliche Vorsprachen einzurichten. Dieser Sprechtag muss zwischen Montag und Freitag liegen.

Teilnahme an der Maßnahme

Die Teilnahme an der Maßnahme wird ausschließlich vom Bedarfsträger veranlasst. Bei der Auswahl der Teilnehmenden steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu.

Die Ablehnung einer durch den Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nicht möglich - mit einer Ausnahme:

Es ist Auftragnehmern, die unter § 33 IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Der Bedarfsträger informiert den Auftragnehmer vor Maßnahmebeginn über die Zugangsmodalitäten zur Nutzung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (VerBIS) und stellt die für den Zugang notwendigen Benutzernamen und das Kennwort zur Verfügung.

Teilnehmende werden im Vorfeld durch den Bedarfsträger über das Maßnahmeangebot und den Zugriff des Auftragnehmers auf die selektiven persönlichen Daten („Bewerberdaten“) in VerBIS informiert. Im Anschluss wird dem Auftragnehmer der Zugriff auf diese Daten in VerBIS gewährt. Die Information über das Maßnahmeangebot an die Teilnehmenden und den eingeräumten Datenzugriff erfolgt in elektronischer Form über VerBIS.

Die Beschreibung zur Funktionalität und Handhabung von VerBIS zur Leistungserbringung steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Downloads > Arbeitshilfe für Träger zum Bearbeiten von Bewerberdaten zum Download zur Verfügung.

Im Rahmen von Prozessoptimierungen können sich Änderungen in VerBIS ergeben. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn im Internet auf der Homepage der BA unter vorstehend genanntem Link über geänderte Funktionalitäten und Handhabung zu informieren. Er hat seine Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Maßnahme in das durch den Bedarfsträger zur Verfügung gestellte selektive Bewerberprofil aufzunehmen. Mit Angebotsabgabe erklärt der Auftragnehmer hierzu unwiderruflich seine Zustimmung.

Das Maßnahmeangebot entlässt den Bedarfsträger nicht aus der Verantwortung, den Eingliederungsprozess zu begleiten.

Der Auftragnehmer hat ab Gewährung des Zugriffs auf die selektiven Bewerberdaten in VerBIS teilnahmebezogene Aktivitäten aufzunehmen.

Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder –immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, d. h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

Präsenztage

Der Auftragnehmer hat seine Maßnahmekonzeption so auszurichten, dass die Teilnahme an der Maßnahme während der individuellen Teilnahmedauer der teilnehmenden Person an den im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Präsenztagen pro Kalenderwoche erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Präsenztage und deren Organisation liegen unter Berücksichtigung der unter B.2 benannten Inhalte in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers.

Am ersten Präsenztage hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung ein individuelles Einzelgespräch mit der teilnehmenden Person zu führen.

Die Ergebnisse/Inhalte sind im teilnahmebezogenen Bericht F.5.14 zu dokumentieren.

Hierbei ist der teilnehmenden Person, sofern sich an dieses Gespräch direkt ein Modul anschließt, dessen Inhalte im Rahmen einer ortsunabhängigen Durchführung vermittelt werden, die erforderliche Hard- und Software auszuhändigen. Zudem hat eine Einführung in die Nutzung der Ausstattung sowie eine Befähigung zur Nutzung der digital unterstützten Lernformen zu erfolgen.

Anwesenheit/Abrechnung

Voraussetzung für die Vergütung einer Tagespauschale ist die tatsächliche Anwesenheit der teilnehmenden Person an dem abzurechnenden Maßnahmetag. Fehltage werden nicht vergütet.

Der Auftragnehmer führt zur Erfassung der Anwesenheit aller Teilnehmenden an jedem Maßnahmetag eine Anwesenheitsliste (T.16). Die Teilnehmenden unterschreiben auf dem Vordruck T.16 an jedem Maßnahmetag, an dem sie tatsächlich in der Maßnahme anwesend sind.

Alternativ sind auch digitale Unterschriften der Teilnehmenden zulässig, sofern hierzu datenschutzkonforme manipulationssichere Software/IT-Tools zum Einsatz kommen. Dies ist unabhängig davon, ob die Inhaltsvermittlung am Maßnahmeort oder außerhalb der Räumlichkeiten des Auftragnehmers erfolgt.

Die digitale Anwesenheit bei ortsunabhängiger Durchführung gilt auch als Präsenz. Die digitale Anwesenheit ist entsprechend nachzuhalten und nachzuweisen. Werden Inhalte im Rahmen der ortsunabhängigen Durchführungsform vermittelt und können die Teilnehmenden aufgrund der physischen

Abwesenheit an dem jeweiligen Maßnahmetag nicht auf der Anwesenheitsliste (Vordruck T.16) unterschreiben, kann die teilnehmende Person unter datenschutzkonformen Einsatz manipulationssicherer Software/IT-Tools die Anwesenheit am gleichen Tag digital signieren. Alternativ ist die Unterschrift von der teilnehmenden Person bei erneuter Anwesenheit am Maßnahmeort rückwirkend mit dem Hinweis auf die stattgefundene Durchführung ohne physische Anwesenheit einzuholen.

Maßnahmeteile, die von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, werden vom Auftragnehmer auf dem Vordruck T.19.1 (entsprechend der Ausfüllhinweise „T_Listen_Tagespauschale“) markiert. Dabei hat der Auftragnehmer die tatsächliche Teilnahme für jeden Maßnahmetag beim jeweiligen Arbeitgeber zu erfragen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die Vordrucke T. 16 sowie die Nachweise über die Anwesenheit beim Arbeitgeber sind Grundlage für die Berechnung der Anzahl der vom Bedarfsträger an den Auftragnehmer für die Maßnahme zu zahlenden Tagespauschalen (Vordruck T.19.1).

Die Anwesenheitslisten sowie die Nachweise über die Anwesenheit beim Arbeitgeber verbleiben zu Prüfzwecken beim Auftragnehmer.

Die Tagespauschale wird bei dieser Leistung je teilnehmender Person für die im Leistungsverzeichnis/Losblatt ausgewiesenen Präsenztage pro Kalenderwoche gezahlt. Dies gilt auch für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind von der teilnehmenden Person sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Bedarfsträger durch den Auftragnehmer zeitnah zu übergeben. Die Teilnehmenden sind hierüber zu unterrichten.

Fehltage

Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der Einschaltung Dritter Zugriff auf die Seite „Aufgaben zum Bewerber“. Eine Woche vor Ende der individuellen Teilnahmedauer informiert der Auftragnehmer den Bedarfsträger über bisherige Fehltage der teilnehmenden Person. Dies erfolgt über das Erstellen der Aufgabe „Mitteilung Dritter – Verlängerung der Teilnahme“. Hierin sind durch den Auftragnehmer die Anzahl der Fehltage und der daraus resultierende Verlängerungszeitraum mitzuteilen.

Die Teilnahmedauer wird durch den Bedarfsträger um diese Fehltage verlängert.

Kommt es bis zum Ende der individuellen Teilnahmedauer erneut zu Fehltagen, sind diese Informationen unverzüglich in gleicher Weise an den Bedarfsträger zu übermitteln.

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können nach Zuschlagserteilung zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer auch andere Vorgehensweisen abgestimmt werden.

Kontinuität beim Eintritt der Teilnehmenden

Der Bedarfsträger wird auf einen kontinuierlichen Eintritt in die Maßnahme im Zuweisungskorridor achten. Dazu wird er den Teilnehmenden entsprechend Angebote unterbreiten.

Die Kontinuität ergibt sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Gesamtmenge der Teilnehmenden zum Zuweisungskorridor gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt. Eine Überschreitung von 10 % monatlich ist zulässig. Die Regelung zur Mindestabnahme in B.1.7 bleibt davon unberührt.

Der Auftragnehmer muss grundsätzlich von täglichen Maßnahmeeintritten innerhalb des Zuweisungskorridors ausgehen.

Dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, abweichende bedarfsgerechte Verabredungen einvernehmlich zu treffen.

Digital unterstützte Maßnahmedurchführung

Die Leistungserbringung muss zielgruppengerecht sein. Sie muss den Maßnahmeinhalt abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten können.

Ortsunabhängige Durchführung

Die Leistungserbringung muss zielgruppengerecht sein. Sie muss den Maßnahmeinhalt abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten können.

Jede teilnehmende Person, der für die Zeit der Inhaltsvermittlung in ortsunabhängiger Form ein Laptop überlassen wird, ist durch den Auftragnehmer zu schulen in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten (Darstellung des Datenschutzgesetzes etc.) wie auch in Bezug auf die Handhabung der genutzten Hard- und Software. Darüber hinaus ist eine Überlassungsvereinbarung mit

der teilnehmenden Person abzuschließen, die u. a. regelt, dass die leihweise überlassene IT-Ausstattung ausschließlich im Rahmen der Maßnahme genutzt wird, einschließlich eventueller Haftungsfragen bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Hard- und Software. Eine Haftung der Teilnehmenden ist ausschließlich beim Tatbestand der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz zulässig. Dies ist zu dokumentieren und vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Die Teilnehmenden sind darüber hinaus darüber zu informieren, dass sie ausschließlich sie selbst betreffende personenbezogene Daten auf dem USB-Stick speichern dürfen.

Um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Inhaltsvermittlung in ortsunabhängiger Durchführung zu schaffen, informiert der Auftragnehmer die Teilnehmenden zu Beginn der Maßnahme über entsprechende Gelingensfaktoren (Einrichtung eines ergonomischen und störungsfreien Arbeitsplatzes, Arbeitsorganisation, Pausen usw.).

Status „Teilnehmer“

Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn das Maßnahmeangebot durch den Bedarfsträger erfolgt ist und die teilnehmende Person in die Maßnahme eingetreten ist. Dies erfolgt durch das erste individuelle Einzelgespräch.

Nutzung der Online-Angebote der BA und des Bewerbungsmanagements der BA

Der Auftragnehmer hat seine Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Maßnahme in das durch den Bedarfsträger zur Verfügung gestellte selektive Bewerberprofil (im Rahmen Einschaltung Dritter) aufzunehmen. Hierzu gehört insbesondere die Optimierung des Stellengesuchs, des Lebenslaufs sowie der Kenntnisse und Fertigkeiten. Soweit dies zu einer schnellen und zielorientierten Eingliederung der teilnehmenden Person beiträgt, sind Stellengesuche für alternative Tätigkeiten anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit der teilnehmenden Person zu erfolgen.

Im Rahmen der Auftragserfüllung ist das Bewerbungsmanagement der BA inklusive Anlagenverwaltung zu nutzen. Dafür ist ein schreibender Zugriff für den Auftragnehmer erforderlich. Der Zugriff wird erteilt, wenn die teilnehmende Person dem Bedarfsträger ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die teilnehmende Person kann dieses Einverständnis jederzeit beim Bedarfsträger mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Einstellung eines Lichtbildes ist nur dann zulässig, wenn die teilnehmende Person dies ausdrücklich wünscht und die vollumfänglichen Nutzungsrechte bzw. Urheberrechte an dem einzustellenden Lichtbild besitzt.

Bei der Förderung von Eingliederungsbemühungen kommen auch Bewerbungen per E-Mail oder online in Betracht. Für die Nutzung dieser Verfahren ist eine vorherige Einwilligung der teilnehmenden Person erforderlich. Liegt die Einwilligung der teilnehmenden Person vor, sind durch den Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person insbesondere die Online-Angebote der BA unter www.arbeitsagentur.de zu nutzen.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich über die Funktionalitäten des **Bewerbungsmanagements** der BA inklusive Anlagenverwaltung unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) > [Downloads](#) > [Arbeitshilfe für Träger zum Bearbeiten von Bewerberdaten](#) bereits im Vorfeld zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen zu informieren.

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Eine Kommunikation per E-Mail mit der im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung festgelegten Kontaktperson des Bedarfsträgers darf nur auf einem verschlüsselten Übertragungsweg erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben können über www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) > [Downloads](#) eingesehen werden. Alternativ können die Informationen auf dem Postweg übermittelt werden.

Durch den Auftragnehmer sind folgende Mitteilungs- und Berichtspflichten zu erfüllen:

Teilnahmebezogene Berichte/Informationen an den Bedarfsträger (Vordruck F.5.14):

- Bei Nichtantritt berichtet der Auftragnehmer dem Bedarfsträger sofort durch Übersendung des Vordruckes F.5.14 über VerBIS. Als Berichtsanlass ist „Nichtantritt der teilnehmenden Person“ anzukreuzen.
- Bei Entwicklungen (z. B. unzureichende Mitwirkung), die das Erreichen des Maßnahmeziels der teilnehmenden Person gefährden, informiert der Auftragnehmer sofort den Bedarfsträger und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab.

- Während der Maßnahme erfasst der Auftragnehmer die Aktivitäten und deren Ergebnisse für jede teilnehmende Person in einem aussagekräftigen, auf den individuellen Einzelfall abgestellten teilnahmebezogenen Bericht (Vordruck F.5.14). Der Zeitpunkt der Übersendung des teilnahmebezogenen Berichtes wird nach Zuschlagserteilung zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer abgestimmt. Der teilnahmebezogene Bericht ist jedoch **spätestens am letzten Tag** der individuellen Teilnahmedauer zu übersenden, da der Zugriff auf VerBIS endet. Bei Abbruch durch den Bedarfsträger übermittelt der Auftragnehmer den abschließenden teilnahmebezogenen Bericht sofort nach Abstimmung mit dem Bedarfsträger (Vordruck F.5.14).

Die teilnahmebezogenen Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format über das System VerBIS zu übermitteln.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Übermittlung dieser Berichte in Listenform nicht zulässig.

Maßnahmebezogene Berichte an den Bedarfsträger:

Vier Wochen nach dem Ende der jeweiligen Maßnahme laut Leistungsverzeichnis/Losblatt ist ein Gesamtbericht über die Durchführung der Maßnahme und deren Ergebnisse sowie ggf. aufgetretene Problemlagen vorzulegen. In diesen Bericht ist auch aufzunehmen, inwieweit der Auftragnehmer seiner Verpflichtung bezüglich der teilnahmebezogenen Berichte nachgekommen ist (Anzahl der übersandten teilnahmebezogenen Berichte im Verhältnis zu der Zahl der Teilnehmenden). Die Inhalte des Berichtes sind mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden ist am Ende der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme in anspruchsvoller Form auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Soweit Bestandteil der Maßnahme ist auch der betriebliche Maßnahmeteil mit der Dauer (Beginn und Ende) unter Benennung des Arbeitgebers und der betrieblichen Spezifika zu beschreiben. Negativdarstellungen darf diese Bescheinigung nicht enthalten.

B.1.7 Rahmenvertrag/Einzelabruf

Die Gesamtsumme der Kapazitäten an Teilnehmenden wurde vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider.

Das voraussichtliche Auftragsvolumen bezogen auf die Gesamtzahl an Teilnehmenden ist dem jeweiligen Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Bedarfsträger ruft durch Erteilung von Einzelabrufen diese Leistung ab. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer für die gesamte Vertragslaufzeit die Mindestzahl an Teilnehmenden von 70 % bezogen auf die Gesamtzahl an Teilnehmenden je Maßnahme (Ifd. Nr.) nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu. Für den Fall, dass 70 % keine ganze Zahl ergibt, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Bei einem Rahmenvertrag besteht eine darüberhinausgehende Abnahmeverpflichtung nicht.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelabrufen über die Mindestabnahmemenge hinaus.

Der Bedarfsträger kann innerhalb des Zuweisungskorridors jederzeit bis zum Erreichen der voraussichtlichen Gesamtzahl an Teilnehmenden Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag vornehmen.

Das Maßnahmeangebot an Teilnehmende entspricht dem Einzelabruf durch den Bedarfsträger. Der Abruf ist erst dann rechtswirksam, wenn die teilnehmende Person tatsächlich in die Maßnahme eingetreten ist.

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang (siehe B.1.4 Personal i. V. m. Leistungsverzeichnis/Losblatt) ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Bei Einzelabrufen aus dem Rahmenvertrag muss der Auftragnehmer die Personalkapazität anpassen. Die Anpassung des Personals hat grundsätzlich mit Wirkung eines Einzelabrufes zu erfolgen.

Die konkrete Ausgestaltung des Rahmenvertrages ist den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

B.1.8 Vergütung/Angebotspreis

Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

- Tagespauschale je teilnehmende Person = Angebotspreis
- ggf. Vermittlungsvergütung = siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt

Die Tagespauschale wird entsprechend den Vertragsbedingungen bei dieser Leistung für die im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Präsenztage pro Kalenderwoche gezahlt.

Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten.

Diese Aufwendungen sind insbesondere:

- Kosten für Maßnahmeinhalte (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel)
- Kosten für Räume, Personal inkl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.
- Kosten für Telekommunikation/Internetkosten
- Kosten für die teilnehmende Person, die im Rahmen der Leistungserbringung (Konzept) entstehen und vom Auftragnehmer veranlasst werden, z. B. Leistungen zur Unterstützung der Eigenbemühungen der teilnehmenden Person wie Bewerbungskosten, Reisekosten für Vorstellungsgespräche, zusätzliche Fahrkosten (z. B. anlässlich der Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse oder zur Prüfungsabnahme, die wegen der Besonderheiten der Maßnahme an einem anderen Standort stattfinden). Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung zu übernehmen. Der Auftragnehmer soll die teilnehmende Person bei Maßnahmebeginn darauf hinweisen, dass diese Kosten vor ihrer Entstehung mit ihm abzustimmen sind.
- Kosten für die Unfallversicherung
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer verursacht werden
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (z. B. Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen

Sofern Bestandteil der Maßnahme:

- Aufwendungen des Auftragnehmers für Vermittlungsbemühungen und Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, die durch die Vermittlungsvergütung abzudecken sind,
- notwendige Kosten für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (z. B. Arbeitsschutzbekleidung) – dies gilt nicht für die Fahrkosten zum Arbeitgeber.

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (z. B. Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers für hör-/sprachbehinderte Teilnehmende) oder behindertenspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin/beim zuständigen Rehabilitationsträger (i. d. R. Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die teilnehmende Person, ggf. unter Einbeziehung des Auftragnehmers, bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin/dem zuständigen Rehabilitationsträger (i. d. R. Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Darüber hinaus ist die Gewährung von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung an den Auftragnehmer bzw. die teilnehmende Person für Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme ausgeschlossen.

Individuelle Kosten der Teilnehmenden

Die **Fahrkosten** der teilnehmenden Person zum Auftragnehmer aus Anlass der Teilnahme an der Maßnahme sind nicht in den Angebotspreis einzukalkulieren. Dies gilt auch für die Fahrkosten, wenn Teile der Maßnahmen bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

Bei den Fahrkosten handelt es sich um einen individualspezifischen Anspruch der teilnehmenden Person gegen den Bedarfsträger.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Angebotsabgabe bereit, die Abrechnung und Verauslagung der Fahrkosten der Teilnehmenden zu übernehmen, soweit diese ihren Anspruch an ihn abtreten.

Der Bedarfsträger entscheidet im Rahmen der Ermessensausübung über die Angemessenheit und Höhe der Fahrkosten und teilt dies dem Auftragnehmer vor Beginn der individuellen Teilnahme mit.

Die Auszahlungsmodalitäten an die Teilnehmenden stimmen Bedarfsträger und Auftragnehmer vor Beginn der individuellen Teilnahme untereinander ab.

Die Erstattung der verauslagten Fahrkosten erfolgt durch den Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer. Sie erfolgt i. d. R. anhand von Abrechnungslisten. Der Auftragnehmer führt den Nachweis gegenüber dem Bedarfsträger. Etwaige Forderungen gegenüber dem Bedarfsträger bei fehlerhafter Abrechnung des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Wurden die Kosten einer Monatskarte durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß ausgezahlt und die Mittel zweckentsprechend verwendet, werden dem Auftragnehmer die Kosten auch bei späteren Fehlzeiten oder einem Abbruch der Teilnahme in vollem Umfang erstattet.

Das konkrete Abrechnungsverfahren wird nach Zuschlagserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Bedarfsträger abgestimmt. Hierbei können monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussabrechnung zu den verauslagten Fahrkosten vereinbart werden.

Notwendige Kinderbetreuungskosten sind nicht Bestandteil der o. g. Maßnahmekosten. Sie werden gesondert übernommen. Die Übernahme der durch die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich entstehenden Kinderbetreuungskosten erfolgt durch den Bedarfsträger direkt an die teilnehmende Person.

B.1.9 Umsatzsteuerregelung

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG.

Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z. B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 Satz 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.2 Inhalte der Maßnahme und deren Qualitätsstandards

Eine Maßnahme besteht aus einem oder mehreren Modulen sowie zusätzlich festgelegten Inhalten. Der Auftragnehmer hat alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt aufgeführten Module und zusätzlich festgelegte Inhalte grundsätzlich durchgängig für die gesamte Vertragsdauer vorzuhalten. Bei den Modulen der Eignungsfeststellung/Kennntnisvermittlung sind eventuelle Abweichungen dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Die Auswahl der Module für die teilnehmende Person erfolgt durch den Bedarfsträger. Dabei kann der Bedarfsträger aus den Modulen der beruflichen Kennntnisvermittlung auch nur einzelne Inhalte auswählen und eine kürzere Teilnahmedauer bei der Zuweisung festlegen. Die Abfolge der Inhalte einer Maßnahme hat der Auftragnehmer individuell am Bedarf der teilnehmenden Person auszurichten.

Bei der Durchführung der Module ist der maximal vorgegebene Zeitumfang aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt als Obergrenze verbindlich. In diesem Rahmen legt der Bedarfsträger bei der Zuweisung grundsätzlich fest, in welchem Zeitumfang das jeweilige Modul für die teilnehmende Person durchgeführt werden soll. Legt der Bedarfsträger im jeweiligen Einzelfall bei der Zuweisung keinen konkreten Zeitumfang fest, so entscheidet der Auftragnehmer anhand der individuellen Bedarfe der jeweiligen teilnehmenden Person selbst über die Intensität und den Zeitumfang der vom Bedarfsträger ausgewählten Module.

Als Querschnittsaufgabe über alle Module hinweg sind Schlüsselkompetenzen (einschließlich Zukunftskompetenzen) zu entwickeln und zu fördern. Diese sollen dem Erlernen und Einüben von arbeitsmarktrelevanten sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten dienen, die für eine Beschäftigungsaufnahme und Einbindung in die Arbeitswelt erforderlich sind.

Die Förderung und Entwicklung ist am Kompetenz - statt am Defizitansatz auszurichten (Empowerment). Die teilnehmende Person soll die eigenen Stärken und Ressourcen erkennen und mobilisieren und lernen vermeintliche Schwächen umzudeuten. Ziel ist es, der teilnehmenden Person ein Gefühl für die individuellen Stärken und Fähigkeiten zu vermitteln und hierdurch das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen zu verbessern.

Bespielhaft können hierfür genannt werden:

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Motivation und Eigeninitiative, Selbstreflektionsfähigkeit, Selbstsicherheit, Offenheit, Resilienz, Durchhaltevermögen, Selbstmanagement, Veränderungsbereitschaft)
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum)
- Methodische Kompetenzen (z.B. Analysefähigkeit, Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken/lebenslanges und eigenständiges Lernen -Lernprozesse selbständig steuern-, Einordnung und Bewertung von Wissen,
- Gender- und Diversitykompetenzen d.h. die Unterschiede von Menschen (z.B. in Bezug auf Herkunft, Kultur, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung sowie physischer und psychischer Fähigkeiten/Behinderungen) bewusst wahrzunehmen und sie in ihrer Vielfalt wertzuschätzen, Unterstützung der beruflichen Integration durch Vermittlung von arbeitsmarktrelevanten interkulturellen Kompetenzen sowie Stärkung des Bewusstseins für kulturelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Ökologische Kompetenzen (z.B. Motivation zu umweltbewusstem Handeln, Sensibilität für einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Verbrauchsgütern und Energie - auch in Bezug auf Mobilität) im beruflichen Kontext
- Lust auf Lernen: Teilnehmende in die Lage versetzen, sich dem Lernen zu öffnen sowie Lernstrategien und Arbeitstechniken aufzeigen

Bei der Durchführung der Module ist - soweit vorhanden - die zeitliche Gewichtung der Inhalte verbindlich. Dabei sind die Module nicht zwingend als in sich geschlossene Einheit zu verstehen. Eine sinnvolle Verzahnung der Module ist zulässig.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Teilnehmenden in der Lage sind einer Online-Vermittlung von Inhalten sowohl technisch als auch aufgrund Ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu folgen und aktiv teilzunehmen. Dazu muss im Vorfeld der individuelle Stand der Teilnehmenden festgestellt und die Person bei Bedarf entsprechend befähigt werden. Teilnehmende mit fehlenden bzw. geringen digitalen Kenntnissen soll die Möglichkeit gegeben werden, grundlegende Prinzipien und

Funktionsweisen der digitalen Welt kennen zu lernen. Bestehende Barrieren, Ängste und Hemmnisse im Umgang mit digitalen Medien und Anwendungen sollen abgebaut werden.

Die Teilnehmenden lernen die Medienausstattung (Hardware) mit den wichtigsten Anwendungsmöglichkeiten kennen und werden angeleitet, mit dieser verantwortungsvoll umzugehen.

Bei einem digitalen Checkup (maximal zwei Stunden) erfolgt die detaillierte Analyse vorhandener digitaler Kompetenzen und die Dokumentation des Qualifizierungsbedarfes für jede teilnehmende Person in Bezug auf das angestrebte Berufsziel. Individuelle Vorkenntnisse der Teilnehmenden zur Nutzung digitaler Medien sind zu erheben. Zur Feststellung vorhandener digitaler Kompetenzen kann beispielsweise der Selbsttest des Europass genutzt werden: [Europass Teste deine digitalen Kompetenzen!](#)

Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer – insbesondere auch bei ortsunabhängiger Durchführung -, dass die erteilten Arbeitsaufträge durch die Teilnehmenden quantitativ und qualitativ umgesetzt/bearbeitet werden und dokumentiert dies.

Bei überwiegend digital unterstützter Maßnahmedurchführung ist den Belastungen aufgrund der Bildschirmarbeit durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Die didaktischen Ansätze sind wie folgt auszurichten:

Durch stärkenbasierte Lern- und Handlungsarrangements ist für die Teilnehmenden ein positives Erlebniseumfeld/ eine positive Lernumgebung zu schaffen, was die Motivation für eine individuelle Auseinandersetzung mit den beruflichen Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt fördern soll. Über kleinere Teilerfolge ist die weitere Motivation der Teilnehmenden zu stärken. Digitale Lernumgebungen sollen dabei unterstützen und den Umgang mit digitalen Medien fördern. Zur individuellen Förderung wird die Aufteilung in kleinere Lerngruppen als sinnvoll erachtet.

Die Lernmethode „Kollaboratives Lernen“ (Arbeit in Kleingruppen) ist so weit möglich in der Maßnahme anzuwenden. Beim kollaborativen Lernen stehen der gemeinsame Lernprozess, die Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander und die Erarbeitung einer gemeinsamen Wissensbasis im Vordergrund. Die Nutzung einer breiten Medienvielfalt (z. B. Internet, Wikis, Mind Maps, Apps) ist dabei Bestandteil des Lernprozesses.

Methodisch zu berücksichtigen ist die unterschiedliche Dynamik in interkulturell-gemischten Gruppen sowie Zweitsprachensensibilität und Achtsamkeit im eigenen Sprachverhalten.

Es sind praxisorientierte Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Dem Prinzip der Handlungsorientierung folgend sollen möglichst häufig komplexe Aufgaben behandelt werden, deren Lösung den Einsatz möglichst vieler der zu entwickelnden und einzuübenden sprachlichen, fachlichen und kommunikativen Kompetenzen erfordert.

Im Rahmen eines individuellen Erstgesprächs sind die Bedarfe der teilnehmenden Person zu erheben, Vereinbarungen zu treffen und im teilnahmebezogenen Bericht zu dokumentieren.

Psychometrische Testverfahren oder Fragebögen dürfen generell nicht eingesetzt werden.

Die Maßnahmeinhalte sind in die Abschnitte:

- B.2.1 Heranführung an den Arbeitsmarkt
- B.2.2 Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- B.2.3 Zusätzliche Inhalte

unterteilt.

B.2.1 Heranführung an den Arbeitsmarkt

B.2.1.1 Vorbereitung Assessment Center

Modul:	Vorbereitung Assessment Center
Zielsetzung:	Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Assessment Center
Zeitraum:	Der Zeitraum ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Informationen und Übungen zur Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Assessment Center, insbesondere:
• Rollenspiele • Postkorbübung auch unter Nutzung der neuen Medien • Videoaufzeichnungen (mit Einwilligung der teilnehmenden Person) • Interview • Gesprächsführung • Verbales und nonverbales Verhalten • Diskussion • Präsentation/Selbstpräsentation • Zeitmanagement • Reflexion.

B.2.1.2 Bewerbung digital

Modul:	Bewerbung digital
Zielsetzung:	Ziel der Maßnahme ist das Kennenlernen und die Auseinandersetzung mit digitalen Bewerbungsformen. Die Teilnehmenden sollen befähigt und motiviert werden, digitale Medien bei Bewerbungsverfahren zu nutzen. Dabei sollen im Rahmen der Maßnahme folgende digitale Grundlagen vermittelt werden.
Zeitungsumfang:	Der Zeitungsumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen (mindestens 3 Tage, maximal 10 Tage; zu vermitteln sind dabei Inhalte aus allen 3 Teilen inkl. des individuellen Bewerbungsscoachings aus Teil 3).

Inhalt:

Teil 1	Bedeutung digitaler Medien für die Jobsuche und bei Bewerbungsprozessen
Zielsetzung:	Grundlagen für die Nutzung digitaler Medien für die Jobsuche und bei Bewerbungsprozessen vermitteln
Zeitungsumfang:	1 Tag
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

Inhalt

Veränderungen der Arbeitswelt – Arbeitsmarkt 4.0:

- Überblick Arbeitswelt 4.0
- Überblick über neue Medien für die Jobsuche
- Überblick (Social Media, Jobportale, Bewerberportale).

Neue Bewerbungsformate (z. B. Bewerbungsvideo, Digitales Profil, Onlinebewerbung)

Teil 2	Soziale Medien – Digitale Profile für die Jobsuche nutzen
Zielsetzung:	Digitale Medien im Kontext der Jobsuche verstehen und diese einsetzen
Zeitungsumfang:	1 Tag
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

Inhalt

Soziale Medien:

- Definition und Betrachtung unterschiedlicher sozialer Medien (Netzwerke, Blogs, Foren)
- Bedeutung und Nutzung sozialer Medien für die eigene Jobsuche
- Nutzungsmöglichkeiten sozialer Medien durch Arbeitgeber
- Nutzung sozialer Medien – Chancen und Risiken.

Digitale Profile:

- Was ist ein digitales Profil?
- Wie kann ein digitales Profil bei der Jobsuche unterstützen?
- Worauf kommt es bei der Erstellung eines digitalen Profils an?
- Was ist ein Alias? – Gute und schlechte Benutzernamen
- Sensibilisierung für die Risiken bei der Anlage eines digitalen Profils (Datenschutz in sozialen Netzwerken).
- Die Teilnehmenden sollten ihre eigene virtuelle Identität reflektieren und sich ihrer Spuren im Internet bewusst werden.
Insbesondere ist der Fokus auf die Frage zu legen:
Wie bewertet ein Arbeitgeber meine virtuelle Identität im Bewerbungsprozess?

Teil 3	Bewerbung digital
Zielsetzung:	Digitale Medien im Kontext Bewerbungen nutzen
Zeitungsfang:	mindestens 1 Tag, maximal 8 Tage
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person im Umfang von mindestens 10 Prozent der Laufzeit im Teil 3 ein individuelles Bewerbungscoaching erhält. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.
Inhalt	
Nutzung von Online-Angeboten hinsichtlich Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche: • Seriosität prüfen und erkennen lernen • Meta-Suchmaschinen (Jobsuche der BA sowie beispielsweise metajob.de, kimeta.de, jobrobot.de) • Branchenspezifische Online-Angebote • Möglichkeiten der Initiativbewerbung per Internet (Umgang mit Bewerbungsportalen) aufzeigen und nachverfolgen • Vermittlung aktueller Standards zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Telefon/Internet/E-Mail/Smartphone/Tablet) • Moderne Auswahlverfahren (Algorithmus-Programme) und Folgen für eine Bewerbung • Herausarbeiten der bewerbungsrelevanten Stärken und Potenziale • Praktische Übungen (z. B. Umgang mit Tools) und Erstellung von Bewerbungen unter Nutzung sozialer Medien • Einführung in und Umgang mit Videotelefonie (Gefahren, sinnvolle Nutzung etc.). Bewerbungen unter Nutzung digitaler Medien: • Erstellung eines Bewerbungsvideos • Entwicklung eigener Bewerbungsprofile und Positionierung auf berufsrelevanten Plattformen • Analyse und ggfs. Überarbeitung der eigenen Online-Präsenz. Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren: • Trainieren von Vorstellungsgesprächen (insb. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, angemessenes Erscheinungsbild), bei telefonischen Bewerbungen unter Berücksichtigung neuer Medien (wie z. B. Online-Kommunikationstools oder Video-Telefonie per Tablet) • Prüfung der Aktualität/Anerkennung etwaiger Zertifizierungen und Qualifikationen sowie Digitalisierung von Zertifikaten, Zeugnissen, usw.	

Besonderheiten:

Eine Ausstattung mit zwei Digitalkameras zur digitalen Videoaufzeichnung zum Trainieren von Bewerbungssituationen ist erforderlich.

Zur praktischen Erprobung ist der Einsatz von mobiler Hardware (z. B. Smartphones, Tablets), die sich im Eigentum der jeweiligen teilnehmenden Person befindet, im Rahmen des individuellen Bewerbungscoachings (z. B. Installation von Apps) möglich, sofern die teilnehmende Person dem Auftragnehmer ihr Einverständnis zur Nutzung erteilt und die Gerätebedienung selbst ausschließlich durch die teilnehmende Person erfolgt. Die teilnehmende Person kann dieses Einverständnis jederzeit beim Auftragnehmer mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Einstellung eines Lichtbildes ist nur dann zulässig, wenn die teilnehmende Person dies ausdrücklich wünscht, sie die vollumfänglichen Nutzungsrechte bzw. Urheberrechte an dem einzustellenden Lichtbild besitzt, über alle möglichen Risiken einer evtl. unkontrollierten Verbreitung im Internet durch den Auftragnehmer informiert wurde und die Einstellung des Lichtbildes dennoch schriftlich erklärt hat.

B.2.1.3 Bewerbungsaktivitäten

Modul:	Bewerbungsaktivitäten
Zielsetzung:	Unterstützung der Eigenbemühungen durch eigenständige Erstellung von Bewerbungsunterlagen nach den aktuellen Standards im Bewerbungsmanagement der BA, Erörterung der Arbeitsmarktlage und Entwicklung/Förderung von Suchstrategien
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist teilweise in der Gruppe möglich. Personenbezogene Teile des Moduls sind individuell, einzelfallbezogen durchzuführen. Allgemeine Informationsteile können in der Gruppe durchgeführt werden. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	
Unterstützung im Umgang mit dem Portal der BA (www.arbeitsagentur.de) und Befähigung zur Nutzung der Funktionen. Sollte sich im Verlauf der Maßnahme herausstellen, dass digitale Kompetenzen fehlen, die für eine Nutzung des Portals der BA (www.arbeitsagentur.de) oder zum selbständigen Versand von Bewerbungen per E-Mail oder online erforderlich sind, ist die teilnehmende Person entsprechend zu befähigen. Dies betrifft insbesondere: • Befähigung der teilnehmenden Person zur eigenständigen Nutzung des Portals der BA (www.arbeitsagentur.de) • Einführung in den Aufbau des Bewerberprofils - persönliche Daten - Lebenslauf - Fähigkeiten - Stellengesuche • Einführung in die Möglichkeit der Stellensuche über die Jobsuche der BA - Vorstellung der Suchmöglichkeiten - Funktionsweise Suchassistent - Funktionsweise der Ergebnisliste - Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern - Kontaktaufnahme durch den Arbeitgeber • Einführung in die Funktionalitäten des Bewerbungsmanagements der BA - Bewerbungsvorlage erstellen - Bewerbungsmappe erstellen - Bewerbungen verwalten • Gemeinsamer Bewerberaccount - Bewerbungen und Vermittlungsvorschläge online verwalten - Nutzung der Nachrichtenfunktion.	
Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche (Online-Angebote, Jobsuche der BA, Tagespresse etc.) Information über die Möglichkeiten der Online-Bewerbung auf eigenen Homepages, auf Homepages von Arbeitgebern und über den elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen und trainieren der hierfür notwendigen Anwendungen (Erstellung von Worddokumenten, Präsentationen, E-Mail-Versand, Website-Erstellung etc.).	

Teil 2	
Erstellen eines individuellen Bewerberprofils im Portal der BA unter www.arbeitsagentur.de (Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Stärken etc.). Sind im Portal (www.arbeitsagentur.de) dem Bewerbermanagement bereits Daten und Dokumente der teilnehmenden Person vorhanden, müssen diese überarbeitet bzw. aktualisiert werden.	
Erarbeiten realistischer beruflicher Perspektiven	
Vermittlung der aktuellen Standards für schriftliche Bewerbungsunterlagen. Erstellung und Optimierung der Bewerbungsunterlagen als Grundlage für die Vermittlungsbemühungen:	
• Bereitstellung aller Materialien und Medien zur Erstellung eigener aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen. • Im Zusammenhang mit der Erstellung der Bewerbungsmappe sind Zeugnisse und Zertifikate einzuscannen. Darüber hinaus ist bei Zustimmung der teilnehmenden Person ein Lichtbild in professioneller Qualität zu erstellen und in das System aufzunehmen. • Den Teilnehmenden ist ein Satz ihrer Bewerbungsunterlagen in Papierform auszuhändigen. • Im Ergebnis der Maßnahme stehen die Bewerbungsunterlagen im Bewerbermanagement der BA in guter Qualität für den Eingliederungsprozess zur Verfügung.	
Teil 3	
Entwicklung von Selbstvermarktungsstrategien (z. B. Initiativbewerbungen, Inserate, Bewerbungen per Internet/E-Mail, Treuhänderbewerbungen, Zielgruppenkurzbewerbungen)	
Trainieren von Vorstellungsgesprächen (insb. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, angemessenes Erscheinungsbild) und telefonischen Bewerbungen.	

B.2.1.4 Standortbestimmung

Modul:	Standortbestimmung
Zielsetzung:	Realistische Selbsteinschätzung der teilnehmenden Person
Zeitumfang:	1 Tag
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung erfolgt im individuellen Einzelcoaching. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalte:

Die Eignungsfeststellung ist am Kompetenz- statt am Defizitansatz auszurichten (Empowerment). Im Gespräch sind die vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Potenziale der teilnehmenden Person auszuloten. Am Ende soll die teilnehmende Person in der Lage sein, eine realistische Selbsteinschätzung der eigenen Potenziale vornehmen zu können und dabei ggf. auch die bisherigen Aktivitäten (z. B. fehlgeschlagene Bewerbungen und Vorstellungsgespräche) kritisch zu analysieren.

- Stärken- und Potenzialanalyse (inkl. Sozialkompetenz) sowie Feststellung der Eignung und Neigung (u. a. berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, Teamfähigkeit) zur Erarbeitung realistischer Chancen auf dem Arbeitsmarkt.
- Stärkung der Eigeninitiative und Motivation.

B.2.1.5 Strategische Begleitung der Eingliederung

Modul:	Strategische Begleitung der Eingliederung
Zielsetzung:	Ziel ist hierbei die Bewältigung von Eingliederungshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens insbesondere durch die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen.
Zeitungsumfang:	Nach individuellem Bedarf.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Personenbezogene Teile des Moduls sind individuell, einzelfallbezogen durchzuführen. Allgemeine Informationsteile können in der Gruppe durchgeführt werden. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Bei den nachfolgend genannten Handlungsbedarfen können die beispielhaft beschriebenen Strategien zum Einsatz kommen:

- **Arbeits- und Sozialverhalten**
Training persönlicher und sozialer Kompetenzen, Erkennen und Erfahren des eigenen Verhaltens in Stress-Situationen sowie Erprobung alternativer Verhaltensweisen, Umgang mit Wut, Enttäuschung und Rückschlägen, Umgang mit Konfliktsituationen, Befähigung zur Gruppenarbeit/Teamfähigkeit
- **Selbstkompetenz**
Förderung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Lernbereitschaft (insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und damit gegenüber neuesten Entwicklungen im Bereich Informationsverarbeitung sowie innovativer Technologien und Geschäftsmodelle)
- **Persönlichkeitsberatung**
Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile (z. B. Hygiene- und Outfitberatung) – Selbstbewusstsein stärken
- **Zeitmanagement**
Unterstützung bei der Alltagsorganisation, z. B. mittels Information zur Nutzung und Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen
- **Familiäre Situation (vermittlungsrelevant)**
Festigung der familiären Situation (z. B. Aufzeigen von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige und bei Bedarf Unterstützung der Bemühungen durch umfangreiche Informationen über alle lokalen Betreuungsmöglichkeiten und individuelle Beratung; Hinweis auf Beratungsstellen). Dabei sind ggf. auch die Lebenspartner einzubeziehen.
- **Finanzielle Situation (vermittlungsrelevant)**
Berücksichtigung der finanziellen Situation (z. B. Aufzeigen von Beratungsmöglichkeiten und bei Bedarf Unterstützung der Bemühungen; Hinweis auf Beratungsstellen)
- **Mobilität und Flexibilität**
Steigerung der beruflichen Mobilität und Flexibilität, insbesondere durch Darstellung alternativer Arbeitszeitmodelle und alternativer Beschäftigungsformen (u. a. Zeitarbeit, Selbstständigkeit), Anpassung an wechselnde Arbeitsorte und -bedingungen, Chancen befristeter Beschäftigungsverhältnisse, Nutzung ÖPNV, Erhöhung Pendelbereitschaft, Vereinbarkeit Familie und Beruf.
- **Lust auf Lernen**
Teilnehmende in die Lage versetzen, sich dem Lernen zu öffnen sowie Lernstrategien und Arbeitstechniken aufzeigen, die ihre Bildungsfähigkeiten mit Blick auf eine berufliche Qualifizierung unterstützen. Dabei soll die Bereitschaft zum ständigen und lebenslangen Lernen aufgebaut bzw. gestärkt werden.

B.2.1.6 Gesundheit erhalten und fördern und Kompetenzen stärken

Modul:	Gesundheit erhalten und fördern und Kompetenzen stärken
Zielsetzung:	Verbesserung und Ausbau der Leistungsfähigkeit
Zeitraum:	Der Zeitraum ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Personenbezogene Teile des Moduls sind individuell, einzelfallbezogen durchzuführen. Allgemeine Informationsteile können in der Gruppe durchgeführt werden. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Gesundheit erhalten und fördern zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit
Themen: • Stressbewältigung • Bewegung • Ernährung • Suchtprävention. Für die Durchführung können externe Referentinnen/Referenten, z. B. der Krankenkassen/ Sportvereine/Ernährungsberatung/Suchtberatungsstellen, gewonnen werden. Bei der Durchführung der Maßnahme darf kein Bezug zum Gesundheitszustand der teilnehmenden Person hergestellt werden. Es kann sich lediglich um Informationen und Vorträge im Rahmen der Gesundheitsförderung zum Erhalten bzw. Verbessern der Leistungsfähigkeit handeln.	
Teil 2	Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen
Themen: • Grundlagen der Wahrnehmung (Selbsteinschätzung) • Grundlagen der Kommunikation (verbal, non-verbal) • Konfliktmanagement • Umgangsformen im Arbeitsleben („Business-Knigge“). Hinweis: Insbesondere bei diesem Teil ist Wert darauf zu legen, dass es lebensnah, praktisch und lebendig gestaltet wird.	

B.2.1.7 Gesundheitsorientierende Beratung (Einsatz ausschließlich im Rahmen des Modellprojekts zur Kooperation von Jobcentern und Krankenkassen)

Modul:	Gesundheitsorientierende Beratung
Zielsetzung:	Die Leistungen der Grundsicherung sind darauf auszurichten, dass die Erwerbsfähigkeit der leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 SGB II). Durch die Aufnahme der gesundheitsorientierten Beratung in diese Maßnahme sollen Teilnehmende für eine gesundheitsbewusste Lebensführung, die ihre Eingliederungsfähigkeit erhöht, sensibilisiert und motiviert werden und zur Nutzung von Präventions- und Gesundheitsförderangeboten der Gesetzlichen Krankenversicherung motiviert werden.
Zeitungsumfang:	3 bis 8 Beratungsstunden pro Teilnehmenden.
Durchführungsform:	Die Vermittlung von Informationen und Basiswissen kann grundsätzlich in der Gruppe erfolgen. Darüber hinaus sind den Teilnehmenden freiwillige Einzelberatungen anzubieten und durchzuführen, insbesondere zur Reflexion des individuellen Gesundheitsverhalten, zur Motivation für eine Teilnahme an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten bzw. hinsichtlich des Transfers in den Alltag/in Bezug auf die berufliche Eingliederung.
Inhalt: • Vermittlung von Basiswissen zu Ursachen und Wirkungszusammenhängen zwischen Arbeitslosigkeit und Gesundheit • Reflexion des Gesundheitsverhaltens • Information zu Präventions- und Gesundheitsförderangeboten der gesetzlichen Krankenkassen • Motivation zur freiwilligen Teilnahme an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten • Beratung bzgl. des Transfers gesundheitsorientierender Lebensweisen in den Alltag sowie hinsichtlich der weiterführenden beruflichen Eingliederung (z. B. Bewerbungsverhalten, Umgang mit Rückschlägen) Die Umsetzung der gesundheitsorientierten Beratung liegt in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers.	

Besonderheiten:

Das Modul ist Bestandteil eines zwischen der BA und den gesetzlichen Krankenkassen durchgeführten Modellprojekts zur besseren Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsfördermaßnahmen.

Der Auftragnehmer soll die Teilnehmenden motivieren, die freiwilligen Angebote der gesetzlichen Krankenkassen zu nutzen.

Der Auftragnehmer soll diese Maßnahme daher zeitlich und räumlich mit einem im Rahmen dieses Modellprojekts gem. § 20a SGB V bereitgestellten und finanzierten Präventions- und Gesundheitsförderangebot der Krankenkassen verknüpfen. Dafür kann der Auftragnehmer entweder selbst als Kursanbieter gem. § 20 SGB V auftreten bzw. die Möglichkeit der Kooperation nutzen.

Informationen zum Modellprojekt bzw. zu den Präventions- und Gesundheitsfördermaßnahmen der Krankenkassen werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Die oben beschriebenen Inhalte dürfen die Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung der Krankenkassen nach § 20 SGB V sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (psychosoziale Betreuung sowie Suchtberatung) nicht ersetzen.

Die Teilnahme an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten der Krankenkasse ist nicht Bestandteil der Maßnahme.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen von individuell durchgeführten gesundheitsorientierten Beratungen durch den Auftragnehmer dürfen keine gesundheitsbezogenen Daten (z. B. ärztliche Diagnosen) erhoben werden. Die Beratung soll sich daher auf Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und

Belastungen erforderlich sind, die auf Dauer die Erwerbsfähigkeit mindern können. Ein Austausch/eine Übermittlung gesundheitsbezogener Daten mit dem Auftraggeber bzw. sonstigen Dritten ist nicht gestattet.

Die Präventions- und Gesundheitsförderangebote der Krankenkassen sind nicht Bestandteil der Vergütung. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die gesetzlichen Krankenkassen.

Personal:

Über folgende Kompetenzen muss das eingesetzte Personal verfügen:

- Durchführungskompetenz im Führen motivierender gesundheitsorientierter Beratungsgespräche auf der Grundlage des Ansatzes des „motivational interviewing“ (z. B. Zertifizierung als Jobfit/Aktiva-Trainer; psychologische, pädagogische oder medizinische Ausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation für das Führen motivierender gesundheitsorientierter Beratungsgespräche oder mindestens einjährige Berufserfahrung im Führen motivierender gesundheitsorientierter Beratungsgespräche innerhalb der letzten zwei Jahre).
- Kompetenz zur Durchführung folgender Maßnahme(n) nach § 20, 20a SGB V: [konkrete(s) Präventions- und Gesundheitsförderangebot(e), siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt]. Der Auftragnehmer kann hier auch die Möglichkeit der Kooperation nutzen. Hinweise für die Zertifizierung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 20 SGB V sind hier zu finden: <https://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/>

B.2.1.8 Berufliche Alternativen/Perspektiven

Modul:	Berufliche Alternativen/Perspektiven
Zielsetzung:	Erarbeitung von realistischen Erwartungen
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Teil 3 darf hierbei max. 50 Prozent der Gesamtdauer des Moduls umfassen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Personenbezogene Teile des Moduls sind individuell, einzelfallbezogen durchzuführen. Allgemeine Informationsteile können in der Gruppe durchgeführt werden. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	
Überblick über den aktuellen Arbeitsmarkt in der Region/bundesweit, ggf. europaweit sowie Ausblick auf künftige Entwicklungen – insbesondere auch mit Blick auf die technischen Entwicklungen vor dem Hintergrund der Arbeitswelt 4.0 Arbeitsbedingungen und Anforderungen in: • Dienstleistung und Handel, • Hotel- und Gaststätten, • Industrie und Handwerk, • Pflege, • Wirtschaft und Verwaltung sind im Überblick darzustellen. <u>Information über Karriere und Weiterbildung</u> Die Lebenslage „Karriere und Weiterbildung“ liefert den Nutzern eine bestmögliche Informationsbasis für ihre Entscheidungen zur beruflichen Weiterentwicklung, Planung der individuellen Karriere, zu Weiterbildungsmöglichkeiten sowie zu Chancen im Rahmen der persönlichen Berufsentwicklung. Der Auftragnehmer informiert die Teilnehmenden über die Möglichkeiten dieses Online-Angebotes. Anhand eines konkreten Berufes sind die einzelnen Informationsmöglichkeiten darzustellen. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich über die Funktionalitäten von Karriere und Weiterbildung unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Karriere und Weiterbildung zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.	

Teil 2	
Inhalte: • Erhebung der persönlichen und berufsrelevanten Daten • Prüfung der Aktualität/Anerkennung etwaiger Qualifikationen und Zertifizierungen • Stärken identifizieren, dies konkretisieren und weitere Potenziale feststellen (inkl. Sozialkompetenz) • Zusammenfassende Feststellung der Eignung (u. a. Kenntnisse und Fertigkeiten, physische und psychische Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Neigungen)	

Teil 3	
• Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (siehe B.2.3.3)	

B. 2.1.9 IT-Grundlagen

Modul:	IT Grundlagen
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Zeitumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Grundkenntnisse PC, Internet und E-Mail
Themen: • Hardware (Mobile und stationäre Endgeräte), Software, Netzwerke • Anschluss und Installation von Hardware • Umgang mit der Hardware • Grundlagen Betriebssysteme (Benutzeroberfläche, Explorer, Hilfsfunktionen, Dateien, Ordner etc.) • Internet-Browser (Informationssuche, Jobsuche, Kommunikationsnetze) • MS-Outlook oder vergleichbare Software • Gefahren (z. B. Phishing-Mails, Viren, Trojaner) und Schutzmöglichkeiten bei der Nutzung von Internet und Mailing-Programmen (Umgang mit Firewalls, Virenschernern) • Passwörter • E-Mail und Kommunikationsregeln • Social Media (Foren, Soziale Netzwerke)	
Teil 2	Ergonomie
Ergonomie am Arbeitsplatz Hinweise zur Sicherstellung optimaler Rahmenbedingungen im „Homeoffice“	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 50 % nicht überschreiten.

Um eine möglichst praxisnahe und individuelle Schulung der Teilnehmenden zu ermöglichen, können homogene Lerngruppen gebildet werden.

B.2.1.10 Lernen lernen

Modul:	Lernen lernen
Zielsetzung:	Wir befinden uns in einem nie dagewesenen Umbruch der Arbeitswelt durch Strukturwandel und Digitalisierung. Lebenslanges Lernen ist ein entscheidender Faktor, um nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und zu bleiben. In der Erwachsenenbildung spielen oft jedoch Lernbarrieren und Lernhemmnisse eine große Rolle. Gerade geringqualifizierte Menschen bringen häufig negative Erfahrungen mit Lernsituationen mit, sind lernentwöhnt oder stehen Qualifizierung zögernd oder ablehnend gegenüber. Ziel des Moduls „Lernen lernen“ ist es daher, unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden: • ein positives Lern- und Arbeitsverhalten herzustellen, • die Lernmotivation zu erhöhen, und damit • die Basis für weiterführende Qualifizierung zu schaffen. Die Teilnehmenden sollen befähigt und motiviert werden, sich Lernprozessen zu öffnen und diese unter Anwendung verschiedener Lerntechniken auch selbständig zu organisieren und durchzuführen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden. Nach Abschluss des Moduls sollen die Teilnehmenden über „Lernkompetenz“ verfügen und somit motiviert und in der Lage sein, selbständig oder mit Anleitung zu lernen und an weiterführender Qualifizierung teilzunehmen oder im Rahmen beruflicher Tätigkeit zu lernen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Dabei ist auch die Arbeit in Kleingruppen vorzusehen. Gruppenarbeit soll bedarfsgerecht durch Einzelgespräche/-betreuung ergänzt werden. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/ Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Die Maßnahme soll die Fähigkeit und Motivation der Teilnehmenden zum kontinuierlichen, lebenslangen Lernen fördern und das Vertrauen in die eigenen (Lern-)Fähigkeiten aufbauen bzw. stärken. Damit sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, sich auch zukünftig Veränderungen an ihrem Arbeitsplatz erfolgreich stellen zu können.

Inhalte der Maßnahme sind u. a.:

- Grundlagen des Lernens verstehen - Unterschiede zwischen kindlichem und erwachsenem Lernen verdeutlichen
- Vermittlung der Bedeutung und des Nutzens des (lebenslangen) Lernens für den Einzelnen/ die Einzelne, Ziel: Erkenntnisgewinn
- Aufzeigen verschiedener Lerntypen
- Vermittlung und praktische Anwendung von Lernstrategien:
 - Arbeits- und Selbstorganisation (z. B. Schaffung einer geeigneten Lernumgebung, Strukturierung des Lernstoffs, Zeit- und Selbstmanagement, Selbstgesteuertes Lernen, Organisationsstrategie)
 - Selbstmotivation, Frustrationstoleranz, Umgang mit Lernbarrieren und Strategien, um Motivationstiefs zu überwinden (Emotions- und Motivationsstrategie)
 - Elaborationsstrategie (Gelerntes in eigenen Worten formulieren, Beispiele formulieren)
 - Wiederholungsstrategien (Übungen/ Transfer)

- Kooperationsstrategien, wie z. B. Lerngruppen und Nutzen der Möglichkeit des Austauschs über digitale Medien (z. B. Videochat)
- Strategien zur Förderung der Konzentration
- Vermittlung und Übung von Lerntechniken, wie z. B. Mindmapping, E-Learning
- Vermittlung eines Vorgehens zur Prüfungsvorbereitung, ggf. Simulation von Prüfungssituationen und Umgang mit Prüfungsangst

Didaktische Ansätze und Gestaltung der Maßnahme

Lernentwöhnte Erwachsene - häufig mit negativen Lernerfahrungen - benötigen eine vertrauensvolle, wertschätzende Atmosphäre, Erfolgserlebnisse und zielgruppengerechte Lernmethoden, um sich dem Lernprozess zu öffnen. Die Erkenntnis, wofür sie lernen, ist ein entscheidender Faktor. Aufgrund der Heterogenität der Teilnehmendengruppe ist eine individuelle Betreuung und Gestaltung der Maßnahme wichtig. Gerade bei dieser Zielgruppe ist eine kontinuierliche Lernbegleitung durch die eingesetzten Fachkräfte von entscheidender Bedeutung.

Die wichtigsten Prinzipien, an denen sich der Unterricht ausrichten soll, sind:

- Die individuellen (kognitiv, emotional, motivational) und umfeldbezogenen (z. B. Lebenssituation, Sprachkenntnisse) Lernvoraussetzungen sind durch geeignete Vorgehensweisen festzustellen und bei der Gestaltung und durchgängig bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten. Dies soll - gerade zu Beginn der Maßnahme - durch vertrauensvolle und wertschätzende Einzelgespräche begleitet werden.
- Innerhalb der heterogenen Gruppe der Teilnehmenden wird ein differenziertes Lernangebot vorgehalten, das sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem aktuellen Leistungsstand und dem beruflichen Bedarf der Teilnehmenden richtet.
- Verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Projektarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen, und ggf. Rollenspiele sind einzusetzen.
- Bei Gruppenarbeit ist zur individuelleren Förderung auch die Lernmethode „Kollaboratives Lernen“ in Kleingruppen von maximal sechs Teilnehmenden einzusetzen. Der Anteil der Arbeit in Kleingruppen beträgt für jede teilnehmende Person min. 10 % der Teilnahmedauer darf jedoch 25 % dieser nicht überschreiten.
- Lerneinheiten sind zu strukturieren (Microlearning/ kleine Lerneinheiten).
- Verschiedene Medien (wie z. B. Video, Bilder) sind einzusetzen.
- Lern- und Austauschgruppen sind zu ermöglichen. Die Teilnehmenden sollen dabei auch ermuntert werden, sich informell auszutauschen und untereinander zu organisieren.
- Mitgestaltung ist in der Erwachsenenbildung ein wichtiger Aspekt. Stärken, Interessen und Vorschläge der Teilnehmenden sollen – soweit möglich und sinnvoll - in die Inhalte und die Gestaltung der Maßnahme einfließen. Ziel ist dabei, die Teilnehmenden „abzuholen“, den Sinn des Lernens erlebbar zu machen und die Motivation zu fördern. In diesem Zusammenhang soll den Teilnehmenden auch regelmäßig die Möglichkeit zum Feedback gegeben werden.

Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse sind im Verlauf der weiteren Maßnahmeteilnahme zu verfestigen.

Durchführung

Sofern die Maßnahme nicht als reine Präsenzmaßnahme durchgeführt wird (dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen), sollen sich Präsenz- und Onlineeinheiten sinnvoll ergänzen.

B.2.1.11 Digitales Lernen lernen

Modul:	Digitales Lernen lernen
Zielsetzung:	Digitale Kompetenzen sind eine der Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen, aber auch für die künftige Teilhabe am Arbeitsleben. Die Teilnehmenden sollen motiviert und befähigt werden, sich den digitalen Möglichkeiten zu öffnen, diese als Quelle für den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten zu erkennen und sie unter Anwendung verschiedener Medien und Methoden zum individuellen Lernen und im täglichen Leben zu nutzen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden. Ziel des Moduls ist außerdem die Herstellung einer positiven Lern- und Arbeitseinstellung sowie eine Erhöhung der Lernmotivation, jeweils unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden. Nach Abschluss der Maßnahme sollen die Teilnehmenden über „Lernkompetenz“ im digitalen Umfeld verfügen und in der Lage sein, sich eigenständig Wissen durch die Nutzung von zeitgemäßen, digitalen Möglichkeiten anzueignen, die Online-Inhalte und Angebote zu bewerten und ihre Rechercheergebnisse strukturiert aufzubereiten und digitale Herausforderungen im täglichen Leben zu meistern.
Zeitungsumfang:	Der Zeitungsumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Inhalt:

Teil 1	Bedeutung des digitalen Lernens
Zielsetzung:	Vermittlung von Grundlagen für die Nutzung digitaler Medien zur eigenständigen Wissensaneignung
Zeitungsumfang:	1 - 2 Tage
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.
Inhalt	
• Vermittlung der Bedeutung und des Nutzens des (lebenslangen) Lernens unter Nutzung digitaler Medien • Überblick über digitale Lernformate (z. B. Lernplattformen mit Online-Kursen, Videotrainings, E-Book, Fachliteratur in Online-Bibliotheken, Virtual-Reality- und Augmented-Reality-Anwendungen, Podcasts, Webbased-Trainings...) • Vorteile der digitalen Wissensaneignung vermitteln (z. B. zeitliche und räumliche Flexibilität, Wissen auf dem aktuellsten Stand) • Über Voraussetzungen für digitales Lernen informieren, insbesondere - Keine Scheu vor der Nutzung digitaler Angebote - Sicherer Umgang mit Eingabegeräten, die zum Lernen mit digitalen Medien verwendet werden - Wissensdurst, Neugier, Selbstmotivation, Beobachtungsgabe, Geduld und Reflexion - Fähigkeit, digitale Texte zu lesen und zu verstehen, - Unmittelbare und flexible Reaktion auf neue Entwicklungen aufgrund der Schnelligkeit von digitalen Medien - Arbeits- und Selbstorganisation (z. B. Schaffung einer geeigneten Lernumgebung, Strukturierung des Lernstoffs)	

Teil 2	Digitale Kompetenzen
Zielsetzung:	Entwicklung digitaler Kompetenzen im Lernkontext
Zeitraum:	5-10 Tage
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung dieser Inhalte ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist. Dabei ist auch die Arbeit in Kleingruppen vorzusehen.
Inhalt	
Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren (bspw. unter Einsatz von WebQuests) • Zielgerichtetes Suchen und Filtern von Informationen in der vorhandenen Datenfülle (z. B. kompetenter Einsatz und Auswahl von Suchmaschinen) • Sinnvolle, bedarfsgerechte und kontextbezogene Auswahl des jeweiligen digitalen (Lern-) Angebots • Kritische Analyse und Bewertung von Quellen (Stichwort: „Fake-News“) • Strukturierte Zusammenfassung und Aufbewahrung von Daten Kommunikation und Zusammenarbeit • Situationsgerechte Kommunikation und aktive Teilhabe an digitaler Kommunikation, insbesondere im beruflichen Kontext • Definition und Betrachtung unterschiedlicher sozialer Medien (bspw. Netzwerke, Blogs, Foren) (kritische und reflektierte Analyse und Bewertung von Medien, Wirkungen von Medien, Chancen und Risiken des Mediengebrauchs - abhängig vom Zweck – erkennen) • Umgangsregeln für die digitale Kommunikation (Netikette, Netkultur) • Risikobewusstsein im Rahmen der digitalen Kommunikation fördern Sicherheitsbewusstsein und Daten schützen • Sicheres Handeln in einer digitalen Umgebung (Datenschutz, Erkennen von Risiken und Gefahren wie beispielsweise Kostenfallen, Erstellen sicherer Passwörter, Sicherheitseinstellungen/Virenschutz, Urheberrechte beachten) • Digitales Profil Problemlösen, Lernen und Handeln • Anwendung digitaler Werkzeuge und technischer Lösungen zum Lernen und Arbeiten (z. B. Lern-Apps, webbasierte Kurse, Lernen aus Videos) • Nutzung digitaler Möglichkeiten für die Kommunikation/Zusammenarbeit (z. B. mithilfe digitaler Tools gemeinsam an Dokumenten arbeiten oder Daten zusammenführen, Abfragen und Whiteboards gestalten und nutzen)	

Besonderheiten:

Die **didaktischen Ansätze** sind wie folgt auszurichten:

Zur individuellen Förderung wird die Aufteilung in kleinere Lerngruppen als sinnvoll erachtet. Einzelgespräche sind bedarfsgerecht durchzuführen.

Die Inhalte des Teil 2 „Digitale Kompetenzen“ sollen insbesondere durch praktische Übungen vermittelt werden.

Die Lernmethode „Kollaboratives Lernen“ ist dabei zwingender Bestandteil der Maßnahme und soll ausschließlich bei Kleingruppen von maximal bis zu sechs teilnehmenden Personen unter Anwesenheit eines Coaches Anwendung finden. Der Anteil der Arbeit in Kleingruppen muss für jede teilnehmende Person mindestens 10 % der individuellen Teilnahmedauer betragen, darf jedoch 25 % dieser nicht überschreiten.

Die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen in der weiteren Umsetzung der Maßnahme kontinuierlich genutzt werden, um eine Verfestigung zu unterstützen.

B.2.1.12 Arbeitswelt 4.0

Modul:	Arbeitswelt 4.0
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Zeitungsumfang:	Nach individuellem Bedarf. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer können durch den Bedarfsträger im Rahmen der Zuweisung getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils kann eine ortsunabhängige Durchführungsform eingesetzt werden, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Arbeitswelt 4.0
Themen: • Mittelbare und unmittelbare Auswirkungen der Digitalisierung auf die Prozesse der Arbeitsgestaltung, der Arbeitsorganisation, die Arbeitsbedingungen und die berufliche Qualifizierung bzw. Weiterbildung • Information über die geforderten zentralen Kompetenzen der Zukunft bzw. Anforderungen an die Beschäftigten (Lebenslanges Lernen, Medienkompetenz, Wissenstransfer, Online-Teamfähigkeit, Interkulturelle Kompetenz, Eigenverantwortlichkeit, Veränderungsbereitschaft u. a.) • Neue Medien in der Arbeitswelt 4.0. Einsatz von bzw. Umgang mit Tablets und Smartphones in der digitalen Arbeitswelt. Nutzung von Kameras zur Telefonie (als Beispiel Skype oder andere Kommunikationstools) • Grundlagen, Nutzen, Chancen und Umgang mit sozialen Medien • Welche Rolle haben ökologische Ziele wie z.B. die Senkung des Energieverbrauchs und/oder der ressourcenschonende Materialeinsatz in Unternehmen und welche Anforderungen stellen diese Ziele an das Verhalten und/oder Kompetenzen der Beschäftigten?	
Teil 2	Künstliche Intelligenz (KI)
Themen: • Informationen zum Thema „Künstliche Intelligenz (KI)“ • Was ist KI? • Wie funktioniert KI? • Welche Möglichkeiten bietet die KI? Wo kann KI unterstützen? • Welche Gefahren bringt KI mit sich? • Wie kann ich unterscheiden, was real und was fake ist?	

B.2.2 Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

Die **Vermittlung von beruflichen Kenntnissen** im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist **insgesamt bis zu einer Dauer von acht Wochen** (max. 320 Stunden) möglich.

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen technischen Entwicklung, branchenüblichen Software und den Anforderungen der Arbeitswelt 4.0.

Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen nicht zu der auf acht Wochen begrenzten beruflichen Kenntnisvermittlung.

Kapazitäten und Verfügbarkeiten der jeweiligen Praxisräume für die berufliche Kenntnisvermittlung sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

B.2.2.1 Berufsfachliche Eignungsfeststellung

B.2.2.1.1 Berufsfachliche Eignungsfeststellung allgemein

Modul:	Berufsfachliche Eignungsfeststellung allgemein
Zielsetzung:	Eignungsabklärung für eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Teil 2 darf hierbei max. 60 Prozent der Gesamtdauer des Moduls umfassen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Personenbezogene Teile des Moduls sind individuell, einzelfallbezogen durchzuführen. Allgemeine Informationsteile können in der Gruppe durchgeführt werden. Bei der Vermittlung der Inhalte der Teile 1 und 3 ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Teil 1	
• Die Berufe, die berufstypischen Arbeitsbedingungen sowie die jeweiligen fachspezifischen Kenntnisse und Anforderungen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen technischen Entwicklung und den Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 sind im Überblick darzustellen. • Erhebung der persönlichen und berufsrelevanten Daten • Prüfung der Aktualität/Anerkennung etwaiger branchenüblicher Zertifizierungen und Qualifikationen • Identifizierung von Stärken, Konkretisierung und ggf. Feststellung weiterer Potentiale (inkl. Sozialkompetenz) • Zusammenfassende Feststellung der Eignung und Neigung (u. a. berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, physische und psychische Belastbarkeit, Teamfähigkeit, zeitliche Flexibilität, mündliche und schriftliche Kenntnisse in Deutsch) • Objektivierung der Selbsteinschätzung	

Teil 2	
• Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (siehe B.2.3.3)	

Teil 3	
• Abschließende Eignungsabklärung durch Gegenüberstellung des erarbeiteten Bewerberprofils mit dem aktuellen Anforderungsprofil der jeweiligen Tätigkeit/des jeweiligen Bildungsziels	

B.2.2.1.2 Eignung Erzieherin/Erzieher/Kindertagespflege

Modul:	Eignung Erzieherin/Erzieher/Kindertagespflege
Zielsetzung:	Eignungsabklärung für eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Teil 3 darf hierbei max. fünf Tage umfassen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich.

Inhalt:

Teil 1	5 – 10 % der Gesamtdauer
Die Berufe, die berufstypischen Arbeitsbedingungen sowie die jeweiligen fachspezifischen Kenntnisse und Anforderungen sind im Überblick darzustellen.	

Teil 2	20 – 30 % der Gesamtdauer
• Erhebung der persönlichen und berufsrelevanten Daten • Prüfung der Aktualität/Anerkennung etwaiger branchenüblicher Zertifizierungen und Qualifikationen • Identifizierung von Stärken, Konkretisierung und gegebenenfalls Feststellung weiterer Potenziale (inkl. Sozialkompetenz) • Zusammenfassende Feststellung der Eignung und Neigung (u. a. berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, physische und psychische Belastbarkeit, Teamfähigkeit, zeitliche Flexibilität, mündliche und schriftliche Kenntnisse in Deutsch)	

Teil 3	50 – 70 % der Gesamtdauer
• Kommunikationstraining/Umgang mit Kindern verschiedener Altersgruppen • Erarbeitung der individuellen berufsfachlichen theoretischen Kenntnisse und Hospitation in kooperierenden Einrichtungen	

Teil 4	5 – 10 % der Gesamtdauer
• Objektivierung der Selbsteinschätzung • Abschließende Eignungsabklärung durch Gegenüberstellung des erarbeiteten Bewerberprofils mit dem aktuellen Anforderungsprofil der jeweiligen Tätigkeit/des jeweiligen Bildungsziels	

B.2.2.1.3 Eignung Betreuungskraft in Pflegeheimen

Modul:	Eignung Betreuungskraft in Pflegeheimen
Zielsetzung:	Eignungsabklärung für eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung als zusätzliche Betreuungskraft in stationären Pflegeeinrichtungen für anspruchsberechtigte Personen, die infolge demenzbedingter Fähigkeitsstörungen, psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderungen dauerhaft erheblich in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind (§ 53 c SGB XI)
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Teil 3 darf hierbei max. fünf Tage umfassen.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich.

Inhalt:

Teil 1	5 – 10 % der Gesamtdauer
Die berufstypischen Arbeitsbedingungen sowie die jeweiligen fachspezifischen Kenntnisse und Anforderungen sind im Überblick darzustellen.	
Teil 2	20 – 30 % der Gesamtdauer
• Erhebung der persönlichen und berufsrelevanten Daten • Prüfung der Aktualität/Anerkennung etwaiger Zertifizierungen und Qualifikationen • Identifizierung von Stärken, Konkretisierung und gegebenenfalls Feststellung weiterer Potenziale (inkl. Sozialkompetenz) • Zusammenfassende Feststellung der Eignung und Neigung (u. a. berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, physische und psychische Belastbarkeit, Teamfähigkeit, zeitliche Flexibilität, mündliche und schriftliche Kenntnisse in Deutsch)	
Teil 3	50 – 70 % der Gesamtdauer
• Kommunikationstraining/Umgang mit Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen • Erarbeitung der individuellen berufsfachlichen theoretischen Kenntnisse und Hospitation in kooperierenden Einrichtungen	
Teil 4	5 – 10 % der Gesamtdauer
• Objektivierung der Selbsteinschätzung • Abschließende Eignungsabklärung durch Gegenüberstellung des erarbeiteten Bewerberprofils mit dem aktuellen Anforderungsprofil der jeweiligen Tätigkeit/des jeweiligen Bildungsziels	

B.2.2.2 Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch - Bau

Modul:	Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch – Bau
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Bau
Themen: • Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz • Herstellen von Mauerwerkskörpern aus natürlichen Steinen und Platten • Herstellen von Verblend- und Mauerwerksteilen aller Art, Zierbögen, Säulen • Herstellen von Innen- und Außenputz (inkl. Putzverfahren und Baustoffe) • Herstellen von Estrichen verschiedener Konstruktionen und Bindemittel • Herstellen von Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten an Wänden und Fußböden • Tiefbauarbeiten (z. B. Aushub, Aus- und Absteifungen, Verfüllen und Verdichten von Bodenmassen, Verlegen von Pflaster und Platten)	

Teil 2	zusätzlich
• Arbeits- und Umweltschutz • Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs • Material- und Werkzeugkunde • Gerätepflege • Lesen von/Arbeiten nach Zeichnungen • Mathematische Grundlagen • Umgang mit Kundschaft (Kommunikation, Beratung, Service) • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 25 % nicht überschreiten.

B.2.2.3 Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch - Elektro

Modul:	Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch – Elektro
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Elektroninstallation
Themen: • Pläne lesen und zeichnen, Aufmaße nehmen • Schaltungen, Steuerung, Schütze, Relais • Haustechnik • Antennenbau, Blitzschutz • Kommunikationsanlagen • Sicherungstechnik (Alarmanlagen, Videoüberwachung)	

Teil 2	zusätzlich
• Arbeits- und Umweltschutz • Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs • Material- und Werkzeugkunde • Gerätepflege • Lesen von/Arbeiten nach Zeichnungen • Mathematische Grundlagen • Umgang mit Kundschaft (Kommunikation, Beratung, Service) • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 25 % nicht überschreiten.

B.2.2.4 Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch – Farbe/Trockenbau

Modul:	Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch – Farbe/Trockenbau
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Farbe/Trockenbau
Themen:	• Untergründe, Grundiermittel, Untergrundvorbereitung, Schleifen und Spachteln • Innen- und Außenanstrich • Tapezieren (verschiedene Tapetenarten, Wandflächen, Klebetechniken) • Lackiertechniken • Gestaltungstechniken (Schablonieren, Lasurtechnik, Wickel-, Wisch-, Tupftechnik etc.) • Eisen-/Industrieanstrich • Schlussbeschichtungen • Wärmedämmung • Feuchtigkeits-, Korrosionsschutz • Akustik- und Trockenbauarbeiten (z. B. Baukörper aus Leichtbauwänden, Deckenabhängung, ausgewählte bewegliche Elemente)
Teil 2	zusätzlich
	• Arbeits- und Umweltschutz • Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs • Material- und Werkzeugkunde • Gerätepflege • Lesen von/Arbeiten nach Zeichnungen • Mathematische Grundlagen • Umgang mit Kundschaft (Kommunikation, Beratung, Service) • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 25 % nicht überschreiten.

B.2.2.5 Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch - Holz

Modul:	Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch – Holz
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Holz
Themen: • Eigenschaften des Holzes, Holzfeuchte und -trocknung • Holzbe- und -verarbeitung (Hobeln, Schleifen, Sägen, Raspeln, Feilen, Bohren, Stemmen) • Verbindungen herstellen • Oberflächenveredelung • Fenster- und Türreparatur • Holz- und Bautenschutz • Herstellung von Übungsstücken	

Teil 2	zusätzlich
• Arbeits- und Umweltschutz • Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs • Material- und Werkzeugkunde • Gerätepflege • Lesen von/Arbeiten nach Zeichnungen • Mathematische Grundlagen • Umgang mit Kundschaft (Kommunikation, Beratung, Service) • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 25 % nicht überschreiten.

Hinweis

In der praktischen Verarbeitung ist kein Tropenholz zu verwenden.

B.2.2.6 Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch - Metall

Modul:	Kenntnisvermittlung gewerblich-technisch – Metall
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Metall/Sanitär- und Heizungstechnik
Themen: • Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Entgraten, Scheren • Manuelles Spanen und Umformen, Schneiden, Abkanten, Biegen, Aufweiten, Schleifen, Bohren • Verbindungen herstellen • Rohrleitungsbau/Montagetechnik • Dämm-, Dichtungs- und Schutzmaßnahmen • Prüfen, Messen, Lehren, Kontrollieren • Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen • Sanitäre Einrichtungen (Installationssysteme, Einbauelemente, Warmwasserbereiter etc.) • Heizungssysteme	

Teil 2	zusätzlich
• Arbeits- und Umweltschutz • Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs • Material- und Werkzeugkunde • Gerätepflege • Lesen von/Arbeiten nach Zeichnungen • Mathematische Grundlagen • Umgang mit Kundschaft (Kommunikation, Beratung, Service) • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 25 % nicht überschreiten.

B.2.2.7 Kenntnisvermittlung Hotel/Gastronomie

Modul:	Kennnisvermittlung Hotel/Gastronomie
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Empfang
Themen: • Reservierung, Check in, Check out inkl. Standard-Software • Kommunikationstraining (Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf, Beschwerden und Konfliktsituationen) • Korrespondenz • Spezifisches Grundlagenvokabular Englisch	
Teil 2	Küche
• Reinigung und Hygiene (Prinzipien, Verfahren, betriebliche Hygienekonzepte, Dokumentation) • Lebensmittelkunde, Ernährungslehre, fachspezifische Begriffe • Wirtschaftlichkeit, Arbeitsplanung, Einkauf und Lagerhaltung • Catering, Partyservice • Zubereitung von Fingerfood, Snacks, Salaten Frühstück und Brunch • Verwendung von Convenience-Produkten • Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung einfacher Speisen anwenden	
Teil 3	Service
• Hygiene, Reinigung • Kommunikationstraining (Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf, Beschwerden und Konfliktsituationen) • Systemgastronomie • Training zum Ein- und Ausdecken von Tischen, Tischdekoration • Abrechnung mit diversen Kassensystemen • Speisen- und Getränkekunde (inkl. fachspezifischer Begriffe aus der internationalen Küche) • Intensive Trage- und Servierübungen für Speisen und Getränke • Arbeitsabläufe an der Theke und Bar trainieren (inkl. Standardcocktails und Heißgetränke)	
Teil 4	Zusätzlich zu allen Themenblöcken
• Arbeits- und Umweltschutz, Unfallverhütung • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 50 % nicht überschreiten.

Angebotspreis

Der Auftragnehmer organisiert für die Teilnehmenden der Themenblöcke Küche und Service die Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der zuständigen Stelle, sofern noch nicht vorhanden. Die Kosten sind in die Maßnahmekosten einzukalkulieren.

Hinweis

Die Anzahl der einzukalkulierenden Belehrungen nach § 43 IfSG ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

B.2.2.8 Kenntnisvermittlung Hauswirtschaft

Modul:	Kenntnisvermittlung Hauswirtschaft
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Allgemeines
	• Aktuelle Situation und Anforderungen für hauswirtschaftliche Helfer • Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und Vergiftungen treffen • Maßnahmen für Körperschutz und Körperhygiene treffen • Gefahren beim Einsatz von Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln erkennen und verhindern • Einfache Arbeiten in Desinfektion und Schädlingsbekämpfung durchführen • Arbeits- und Umweltschutzvorschriften einhalten • Abfälle gemäß gesetzlichen Vorschriften sortieren und zur Entsorgung bereitstellen • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0

Teil 2	Hauswirtschaft
	Grundlagen der Hauswirtschaft: • Aufgaben, Leistungs- und Wirkungsbereiche von Hauswirtschaft • Arbeitsplanung, Wirtschaftlichkeit, Einkauf und Bedarfsplanung • Energieeinsparpotenziale und Technik im Haushalt • Kommunikationstraining (Umgang mit Gästen/Auftraggebern, Beschwerden und Konfliktsituationen) • Lebensmittelkunde, Ernährungslehre und Nahrungszubereitung - Nährstoffe, Eiweiße, Fette, Kohlenhydrate - Nährstoff- und Energiebedarf - Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung einfacher Speisen anwenden - Haltbarmachung Haushalt organisieren: • Budget planen und überwachen • Speisepläne unter Berücksichtigung der Zielgruppe aufstellen (Kinder, ältere Personen, Diät) • Reinigungspläne erstellen • Lebensmittel bzw. sonstige Ge- und Verbrauchsgüter einkaufen, Warenlagerung Haushalt führen: • Räume und Einrichtung sowie Wäsche und Kleidung reinigen, pflegen, ggf. instand setzen • Haushaltsgeräte wie Küchenmaschinen, Herde, Waschmaschinen und Staubsauger bedienen • Zier- und Nutzgarten pflegen • Ein- und Ausdecken von Tischen für Mahlzeiten Haushaltsmitglieder versorgen: • Kinder und erwachsene Familienmitglieder betreuen, bei der häuslichen Krankenpflege mitwirken • Haustiere versorgen und pflegen • Speisen und Getränke den Speiseplänen entsprechend zubereiten und servieren Hausreinigung: • Grundlagen der Reinigung und Hygiene • Umgang mit Reinigungsmitteln (inkl. Werkstoffkunde – Was – Wofür!) • Reinigung von Räumen und deren Innenausstattung

- Sanitärreinigung
- Reinigungsgeräte und –techniken

Wäsche- und Textilpflege:

- Waschfaktoren
- Waschmittel
- Ablauf der Wäschepflege (Sortieren – Vorbereiten – Waschen – Trocknen – Bügeln)

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 40 % nicht überschreiten.

Um den angestrebten Eingliederungserfolg zu erreichen, ist der Inhalt des Moduls für jede teilnehmende Person individuell zu gestalten. Dabei kann der Bedarfsträger auch nur einzelne Inhalte auswählen.

Zu Beginn der Teilnahme hat durch den Auftragnehmer eine Analyse und Dokumentation des Qualifizierungsbedarfes für jede einzelne teilnehmende Person zu erfolgen.

Der Teil 1 Allgemeines darf 15 % der Maßnahmedauer nicht überschreiten.

B.2.2.9 Kenntnisvermittlung IT-Anwendungsprogramme

Modul:	Kenntnisvermittlung IT
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Gruppengröße/ Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	MS-Word oder vergleichbare Software
• Einführung in MS-Word • Erstellen von bzw. Arbeiten in Dokumenten • Dokumentenvorlage, Formatvorlage, Autotexte • Einfügen und Bearbeiten von Grafiken und Tabellen • Layout (Formatierung, Seitenränder, Kopf- und Fußzeilen, Tabulatoren etc.) • Seitenansicht, Drucken, Seriendruck	

Teil 2	MS-Excel oder vergleichbare Software
• Einführung in Excel • Erstellen von bzw. Arbeiten mit Tabellen, Formatierung • Formeln und Funktionen • Einfügen und Bearbeiten von Grafiken und Diagrammen • Zahlenformate und Mustervorlagen • Seitenansicht, Drucken	

Teil 3	MS-PowerPoint oder vergleichbare Software
• Einführung in MS-PowerPoint, Grundregeln für die Präsentationsgestaltung • Erstellen von bzw. Arbeiten mit Präsentationen, Formatierung • Zeichnungsobjekte • Entwurfsvorlage und Folienmaster • Diagramme und Tabellen, Grafik und Animation	

Teil 4	MS-Access oder vergleichbare Software
• Einführung in MS-Access • Erstellen von relationalen Datenbanken, Arbeiten mit Daten • Beziehungen zwischen Tabellen • Abfrage und Berichte	

Teil 5	Informationen über Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit
Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet ihrer Kundschaft mit einer Vielfalt an Online-Angeboten (u. a. eServices und Informationsseiten) die Möglichkeit, ausgewählte Dienstleistungen auch online zu nutzen. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden übergreifend zum Aufbau der Online-Angebote sowie zu „BundID“, „eServices“, „Karriere und Weiterbildung“ sowie „Jobsuche“ zu informieren. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Teilnehmenden die Vorteile der eServices der BA zu vermitteln. Hierfür sind die bereitgestellten Arbeitsmittel unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Downloads zu nutzen. Der Auftragnehmer erläutert den Teilnehmenden allgemein innerhalb des Portals der BA den Aufbau der Startseite zu „Jobcenter.digital“ (www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld). Dazu zählt insbesondere ein grober Überblick über die einzelnen Informationskacheln und deren	

Aufbau, Kundenanmeldung am Portal, die Nutzung der Zugangsdaten sowie die Nutzung des Postfachservice und der Postfachnachrichten.

Für die Ausführungen sind insgesamt max. zwei Stunden einzuplanen.

eServices im SGB II

Mit den [eServices](#) können Kundinnen und Kunden jederzeit eine Vielzahl an Jobcenter-Angelegenheiten selbstständig online erledigen z. B. Postfachnachrichten schreiben, einen Antrag auf Ortsabwesenheit stellen, Veränderungen mitteilen, Termine vereinbaren per Online-Terminverwaltung (falls diese durch das Jobcenter genutzt wird) oder Anträge auf Eingliederungsleistungen stellen und benötigte Unterlagen hochladen.

Der Auftragnehmer gibt den Teilnehmenden einen Überblick über die verfügbaren eServices. Dabei sollen am Beispiel von Veränderungsmitteilungen (zu nutzen bei Änderungen in den Verhältnissen wie Mieterhöhungen und Arbeitsaufnahmen) allgemeine Informationen zu den eServices vermittelt werden.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich unter dem oben genannten Link über die eServices zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert.

Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen der bereitgestellten eServices zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

Videokommunikation und Beratung

Manche gemeinsamen Einrichtungen bieten Ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, Beratungstermine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot. Der Auftragnehmer hat mit dem Bedarfsträger zu klären, ob Videokommunikation vor Ort angeboten wird. In diesem Fall sind die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des Kundenbooklets „Mein Videotermin - In wenigen Schritten zu Ihrem Beratungsgespräch“, und des Erklärvideos "Videotermin online vereinbaren" zu informieren. Das Kundenbooklet ist unter dem Pfad www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Downloads und das Erklärvideo auf dem BA YouTube-Kanal (<https://www.youtube.com/@Bundesagentur/videos>) zu finden. Die Funktionalitäten der Videokommunikation werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

Teil 6

Digitale Kommunikationskanäle

- Kennenlernen von Möglichkeiten der Videotelefonie (z.B. unterschiedliche Konferenzsysteme und Funktionen)
- Kennenlernen von Kommunikationsprogrammen wie z.B. Skype und vergleichbare
- Kennenlernen von Foren und Blogs
- Kennenlernen virtueller Kontaktaufnahmemöglichkeiten (Kontaktformulare, elektronische Terminvereinbarung, Hotlines, Chats)
- Angemessene Verhaltensweisen im Rahmen elektronischer Kommunikation („Netiquette“)

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 10 % nicht überschreiten.

Um eine möglichst praxisnahe und individuelle Schulung der Teilnehmenden zu ermöglichen, können homogene Lerngruppen gebildet werden. Computerunterstützte Selbstlernprogramme und Projekte in Einzel- und Gruppenarbeit sind im Umfang von maximal 30 % der Moduldauer zugelassen.

Der Auftragnehmer hat den teilnehmenden Personen praxisnahe Aufgaben zu stellen, um so das vermittelte Wissen einzuüben. Diese sind vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenslagen bedarfsbezogen zu entwickeln.

B.2.2.10 Kenntnisvermittlung kaufmännisch

Modul:	Kenntnisvermittlung kaufmännisch
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Finanz- und Rechnungswesen/Controlling
Themen:	
• Kostenarten, Kostenrechnung • Buchungstechnische Abbildung einfacher kaufmännischer Sachverhalte, Kontenarten • Rechnungsprüfung • Controlling (Kennzahlensysteme, Budgetkontrolle, internes Berichtswesen, betriebswirtschaftliche Auswertung)	
Teil 2	Personalwirtschaft
• Arbeitsrecht • Personaleinstellung, -entlassung, -beurteilung • Personalakten und Datenschutz • Lohn und Gehalt (Lohnformen, steuerliche Behandlung, Sozialversicherung, Pfändung etc.) • Personalstatistiken • Arbeitszeitmodelle	
Teil 3	Beschaffung/Logistik
• Material- und Lagerwirtschaft • Beschaffungsplanung und Disposition • Einkauf (Angebotsvergleich, Auftragserteilung und -bestätigung, Waren- und Rechnungseingang) • Lagerbuchhaltung • Inventur	
Teil 4	Vertrieb und Marketing
• Angebotsausarbeitung, Preis- und Rabattgestaltung • Auftragserfassung und -bestätigung • Reklamationen • Telemarketing (Kommunikation am Telefon, Inbound/Outbound)	
Teil 5	für alle Themenblöcke
• Einsatz branchenspezifischer kaufmännischer Standardsoftware (z. B. KHK, Datev, SAP) • Aktuelle Normen insbesondere bei Korrespondenz umsetzen • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	

Besonderheiten

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 40 % nicht überschreiten.

Methodeneinsatz

Computerunterstützte Selbstlernprogramme und Projekte in Einzel- und Gruppenarbeit sind im Umfang von maximal 30 % der Moduldauer zugelassen.

B.2.2.11 Kenntnisvermittlung Lager ggf. inkl. Erwerb des Flurförderscheins

Modul:	Kenntnisvermittlung Lager ggf. inkl. Erwerb des Flurförderscheins
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Lager/Logistik
Themen: • Arbeits- und Umweltschutz • Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs • Gerätekunde • IT-Einsatz im Lager • Lager- und Kommissionierungssysteme • Lagerung/Warenpflege • Wareneingang/-ausgang • Verpackung und Entsorgung • Versand (Post und Paketdienste, Zoll und Frachtpapiere, Lieferscheine und Rechnung) • Güterverkehr und Transportwesen • Be- und Entladen, Ladungssicherung (auch anhand praktischer Übungen) • Umgang mit Gefahrgut • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	
Teil 2	Erwerb des Flurförderscheins
• Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Fahrberechtigung • Allgemeine Bedienungshinweise • Verkehrsregeln und Verkehrswege • Aufbau und Ausrüstung mit Flurförderfahrzeugen, Antriebsarten • Fahrzeugmechanik und Fahrzeugphysik • Standsicherheit, Gewichtsverteilung und zusätzliche Lasten • Umgang mit Lasten, Lastschwerpunktdiagramm • Verladeabläufe • Instandhaltung und Prüfung des Gabelstaplers • Unfallverhütung • Fahrpraxis mit dem Gabelstapler, praktische Übungen • Theoretische und praktische Prüfung nach DGUV Vorschrift 68 und DGUV Grundsatz 308-001	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Der Theorieanteil darf in der Regel 25 % nicht überschreiten.

Angebotspreis

Die Organisation der theoretischen und praktischen Prüfung für den Erwerb des Flurförderscheins sowie der ärztlichen Eignungsuntersuchung G 25 (Terminabsprache und Anmeldung der Teilnehmenden) obliegt dem Auftragnehmer.

Hinweis

Die Anzahl der einzukalkulierenden Flurförderscheine ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Die Kosten für die ärztliche Eignungsuntersuchung G 25 sind durch den Auftragnehmer zu verauslagern und werden auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

B.2.2.12 Kenntnisvermittlung Pflege - allgemein

Modul:	Kenntnisvermittlung Pflege – allgemein
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Grundlagen der Pflege (35-45 % der Gesamtdauer)
Themen: • Gesundheitslehre/Krankheitslehre • Gerontologie • Ernährung und Hauswirtschaft • Grundlagen und Methoden der häuslichen Pflege • Schweigepflicht, Intimsphäre • Pflegeversicherung/Einstufungskriterien/Leistungen • Auftrag und Dienstleistung (z. B. nach dem Pflegegesetz) • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	
Teil 2	Kommunikationsgrundlagen (15-25 % der Gesamtdauer)
• Umgang mit Patienten und Angehörigen • Konfliktsituationen erkennen und angemessen reagieren • Kommunikationstraining	
Teil 3	Pflegetechniken und deren Anwendung in der Praxis (35-45 % der Gesamtdauer)
• Körperpflege • Kraft- und rückschonende Arbeitsweisen, Pflegetechniken • Aktivierung/tägliche Versorgung • Erste Hilfe-Training • Arbeitsplan unter Berücksichtigung des Zeitlimits	

Besonderheiten:

Im Berufsfeld Pflege muss das eingesetzte Personal für den fachpraktischen Unterricht über einen examinierten Abschluss im Pflegebereich (Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger) verfügen.

Durchführung der Maßnahme

Die Inhalte der Teile 1-3 sind miteinander verknüpft zu vermitteln.

B.2.2.13 Kenntnisvermittlung Verkauf

Modul:	Kenntnisvermittlung Verkauf
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Grundlagen (5-20 % der Gesamtdauer)
Themen: • Sortierung des Einzelhandels • Allgemeine Warenkunde • Visual Merchandising, Übungen zur Warenpräsentation • Ergonomiegerechte Arbeitsweise • Fachrechnen	
Teil 2	Spezielle Waren- und Warenverkaufskunde (30-40 % der Gesamtdauer)
Die Festlegung der Gewichtung der unten genannten Warengruppen erfolgt in Absprache zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer vor Beginn der Maßnahme. Dabei wird die Struktur der Teilnehmenden und die regionalen Anforderungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt: • Lebensmittel und Getränke • Elektrogeräte (Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Mobilfunk) • Garten- und Baumärkte • Textilien, Schuhe und Lederwaren • Drogerie	
Teil 3	Kassenbedienung (20-30 % der Gesamtdauer)
• Kassensysteme, Warenwirtschaftssysteme, Zahlungssysteme • Kassentraining an verschiedenen Kassentypen (u. a. Scannerkasse) • Erwerb des Kassenscheins	
Teil 4	Verkaufstechniken (20-40 % der Gesamtdauer)
• Grundlagen erfolgreicher Kommunikation • Intensivtraining von Verkaufsgesprächen • Training von Reklamationsgesprächen und Bewältigung von Konfliktsituationen • Marketing	

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Die Inhalte der Teile 1-4 sind miteinander verknüpft zu vermitteln. Darüber hinaus ist über technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0 zu informieren.

Hinweis

Der teilnehmenden Person ist nach Beendigung des Moduls eine Bestätigung über die Einweisung in die Kassenbedienung, insb. Bedienung von Scannerkassen, in ansprechender Form auszuhändigen.

Die Anzahl der einzukalkulierenden Kassenscheine ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

B.2.2.14 Kenntnisvermittlung Wachgewerbe

Modul:	Kenntnisvermittlung Wachgewerbe
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Teil 1	Grundlagen (15-20 % der Gesamtdauer)
Die Tätigkeitsfelder, die berufstypischen Arbeitsbedingungen sowie die jeweiligen fachspezifischen Kenntnisse und Anforderungen beim Schutz vor Ladendiebstahl, bei Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken und Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr sind im Überblick darzustellen. Information zu technischen Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0	
Erste Hilfe-Training	
Teil 2	Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung nach § 34a GewO (mind. 56 Unterrichtsstunden à 45 Minuten)
Themen: • Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung • Gewerberecht (Vorschriften der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung) • Grundwissen Datenschutz, Umgang mit personenbezogenen Daten • Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (u. a. Eigentum und Besitz, Hausrecht, Jedermannsrechte) • Straf- und Verfahrensrechte (u. a. Notwehr, vorläufige Festnahme) • Umgang mit Menschen, Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt • Umgang mit Verteidigungswaffen (Waffengesetz: u. a. Waffenschein, Waffenbesitzkarte, Gefährlichkeit von Schusswaffen, Zuverlässigkeit) • Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften • Grundlagen der Sicherheitstechnik (u. a. mechanische und elektronische Sicherheitseinrichtungen, Brandschutz).	
Teil 3	Übungen zur praktischen Anwendung (15-20 % der Gesamtdauer)
Training von typischen Situationen im Berufsalltag (insb. Konfliktsituationen)	

Besonderheiten:

Angebotspreis

Die Organisation der Prüfung (Terminabsprache und Anmeldung der Teilnehmenden) bei der zuständigen IHK am Maßnahmeort oder in örtlicher Nähe obliegt dem Auftragnehmer. Die Teilnahmekosten (Prüfungsgebühren, zusätzliche Fahrkosten) sind in die Maßnahmekosten einzukalkulieren.

Hinweis

Die Anzahl der einzukalkulierenden Sachkundeprüfungen nach § 34a GewO ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

B.2.2.15 Kenntnisvermittlung Gebäudereinigung innen

Modul:	Kenntnisvermittlung Gebäudereinigung innen
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnameangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Theorieteil	
Vermittlung von Grundkompetenzen zu folgenden Bereichen: • Arbeitsschutz • Hygienevorschriften • Schädlingsbekämpfung. • Technische Neu- und Weiterentwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitswelt 4.0 Der Theorieanteil darf in der Regel 50 % der individuellen Teilnahmedauer nicht überschreiten.	

Praxisteil	
Reinigung, Pflege und Oberflächenbehandlung • der Bodenbeläge • der Decken • der Wände • der Heizkörper • von Teppichen • von Küchenzeilen • der sanitären Anlagen sowie • der Gegenstände der Raumausstattung entsprechend der erforderlichen Reinigungsverfahren, wie beispielsweise kehren, saugen, feuchtwischen, nasswischen, scheuern, polieren oder druckreinigen.	
Glas- und Fensterreinigung	
Entsorgung von Abfall	

Besonderheiten:

Die Kenntnisvermittlung Gebäudereinigung innen (K GebäudeR) ist an den Ausführungen der Richtlinien für Vergabe und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks auszurichten.

B.2.2.16 Berufsbezogene Deutschförderung

Modul:	Berufsbezogene Deutschförderung
Zielsetzung:	Erwerb und Festigung von berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten
Verfügbarkeit:	Der Zeitraum der Verfügbarkeit dieses Moduls ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Konkrete Festlegungen zum Zeitumfang der individuellen Teilnahmedauer, können durch den Bedarfsträger im Rahmen des Maßnahmeangebots getroffen werden.
Durchführungsform:	Die Leistungserbringung ist in der Gruppe möglich. Bei der Vermittlung des Theorieanteils ist auch die ortsunabhängige Durchführungsform einzusetzen, sofern diese im Leistungsverzeichnis/Losblatt vorgesehen ist.

Inhalt:

Ziel ist die Vermittlung bzw. Erweiterung der berufsbezogenen (nicht allgemeinsprachlichen) Deutschkenntnisse, die für die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungsangeboten bzw. eine Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Die berufsbezogene Deutschförderung umfasst insbesondere das Erlernen von Fachsprache und Fachbegriffen aus einem bestimmten Beruf oder Berufsfeld. Sie soll sowohl mündliche und als auch schriftsprachliche Inhalte enthalten und die übrigen Maßnahmeinhalte sinnvoll ergänzen (z. B. berufsbezogene Deutschförderung im Kontext Metall zusammen mit beruflicher Kenntnisvermittlung im Bereich Metall).

Besonderheiten:

Durchführung der Maßnahme

Das Modul kommt erst bei ausreichenden allgemeinen deutschen Sprachkenntnissen der Teilnehmenden (ab Sprachniveau A2) zur Anwendung. Eine formale Sprachstandsfeststellung ist im Rahmen des Moduls nicht vorgesehen.

Berufsbezogene Deutschförderung ist im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung der beruflichen Kenntnisvermittlung zuzuordnen. Damit darf sie **gemeinsam** mit anderen Elementen der beruflichen Kenntnisvermittlung einen Umfang von acht Wochen nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB III). Die berufsbezogene Deutschförderung soll nicht den Schwerpunkt der Kenntnisvermittlung bilden, sondern mit weiteren Inhalten zur fachtheoretischen Kenntnisvermittlung verzahnt sein. Sie ist als regelmäßiges Angebot über die gesamte Laufzeit der Maßnahme vorzuhalten.

Die Umsetzung liegt in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers.

Personaleinsatz

Für die Durchführung des Moduls ist keine separate berufsfeldbezogene Fachkraft einzusetzen. Die Leistungserbringung erfolgt über die in der Maßnahme eingesetzten pädagogischen Fachkräfte.

B.2.3 Zusätzliche Inhalte (sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt ausgewählt)

B.2.3.1 Vermittlung/Stabilisierung

Die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung umfasst:

- gezielte Akquise freier Arbeitsplätze für den Kreis der Teilnehmenden und
- Zusammenführung von Arbeitgebern und Teilnehmenden sowie
- Unterstützung bei dem gezielten Bewerbungsprozess.

Grundsatz

Bei der Durchführung der Vermittlung hat der Auftragnehmer insbesondere die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten. Den Teilnehmenden sind schnellstmöglich passgenaue Vermittlungsvorschläge initiativ zu unterbreiten. Es ist zu gewährleisten, dass damit die vorgegebene Vermittlungsquote erreicht werden kann.

Neutralität des Auftragnehmers

Für eine erfolgreiche Vermittlung muss der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit der teilnehmenden Person und dem Arbeitgeber aktiv den Abschluss des Arbeitsvertrages herbeigeführt haben (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Auftragnehmer muss unabhängig sein und darf somit mit dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Vermittlungsquote

Es wird ein Vermittlungserfolg laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geschuldet. Hinweise und Erläuterungen zur Vermittlungsquote sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Vermittlungsvergütung

Vergütet werden erfolgreiche Vermittlungen des Auftragnehmers.

Vermittlung

Eine Vermittlung liegt vor, wenn teilnehmende Person und Arbeitgeber durch den Auftragnehmer zusammengeführt wurden und daraus der Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Vermittlungsbemühungen im Ergebnis zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen betrieblichen Ausbildung oder einer betrieblichen Umschulung führen. Eine Beschäftigung, die sich eine teilnehmende Person selbst gesucht hat, ist keine Vermittlung des Auftragnehmers.

Aufnahme der Vermittlungstätigkeit:

Die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit erfolgt als Leistungspflicht i. S. der Vertragsbedingungen unmittelbar nach Eintritt der jeweiligen teilnehmenden Person in die Maßnahme.

Vermittlungserfolg

Diese Vermittlung ist dann erfolgreich, wenn das vermittelte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wurde **und** mindestens sechs Wochen ununterbrochen bestanden hat. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den sechswöchigen Zeitraum.

Die Beschäftigungsaufnahme muss im Zeitraum der individuellen Teilnahmedauer liegen. Deshalb ist es notwendig, dass die Maßnahmeteilnahme, d.h. die Betreuung der teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer auch nach Abschluss des Arbeitsvertrages bis zur Beschäftigungsaufnahme fortgeführt wird.

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Gleichgestellt sind versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Nicht vergütet wird die Vermittlung:

- in ein Beschäftigungsverhältnis, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder gegen die guten Sitten verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz zu beachten.
- in ein Beschäftigungsverhältnis, das von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist,
- in ein Beschäftigungsverhältnis, welches bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die teilnehmende Person während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei

Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

- in ein außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis,
- in eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nach §54a SGB III,
- in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber in der Schweiz (innerstaatliche Regelungen der Schweiz),
- in eine versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB III,
- in einen Mini-Job nach § 8 SGB IV,
- in den Bundesfreiwilligendienst,
- in ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- in ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ),
- in eine Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II,
- in ein Beschäftigungsverhältnis, das im Rahmen des § 16e SGB II oder § 16i SGB II gefördert wird,
- in ein Beschäftigungsverhältnis der teilnehmenden Person beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutter- Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB),
- in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, mit dem der Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Für die Zahlung der Vermittlungsvergütung hat der Auftragnehmer den Nachweis über die erfolgreiche Vermittlung gemäß den Vertragsbedingungen zu führen.

Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme

Der Auftragnehmer hat während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung durch die teilnehmende Person eine **Nachbetreuung** zur Stabilisierung der vermittelten Beschäftigung durchzuführen. Diese konzentriert sich insbesondere auf die Begleitung und die Konfliktintervention sowie den Motivationserhalt, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern. Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die teilnehmende Person einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit ihrem Arbeitgeber zustimmt. Es handelt sich um eine Unterstützungsleistung für die teilnehmende Person, die aktiv zu unterbreiten ist. Die Aktivitäten während der Stabilisierungsphase sind zu dokumentieren.

Für die in der Maßnahme erfolgreich vermittelten Teilnehmenden ist die Stabilisierung durch den Auftragnehmer zu leisten und mit der Vermittlungsvergütung abgegolten.

B.2.3.2 Sozialpädagogische Begleitung

Die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist bedarfsorientiert während der gesamten Maßnahme einzusetzen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende motivationsbedingte Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Die sozialpädagogische Begleitung umfasst insbesondere:

- Hilfestellung bei der Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse,
- Aktivitäten zur Motivationssteigerung der Teilnehmenden,
- Organisation weiterer sozialer Hilfs- und Unterstützungsangebote, die den Teilnehmenden über die Maßnahme hinaus zur Verfügung stehen.

Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung sind mindestens:

- Alltagshilfen,
- Hilfestellung bei Problemlagen einschließlich der Vermittlung von Problemlösestrategien und Krisenintervention,
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe,
- Verhaltenstraining,
- Suchtprävention,
- Sicherstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure in der Maßnahme,
- Regelmäßige Sprechstundenangebote,
- Zielvereinbarungen mit den Teilnehmenden treffen und die Umsetzung kontrollieren und dokumentieren,
- Unterbreitung regelmäßiger Unterstützungsangebote für die Betriebe während der Dauer der betrieblichen Phasen der Teilnehmenden,
- Unterstützung bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung.

B.2.3.3 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

Die Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber können bis zu sechs Wochen betragen.

Die Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber für

- Langzeitarbeitslose i. S. d. § 18 SGB III oder
- Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

können bis zu zwölf Wochen betragen.

Die Entscheidung, ob eine teilnehmende Person zu diesem Personenkreis zählt, erfolgt ausschließlich durch den Bedarfsträger. Mit dem Angebotsschreiben wird der Auftragnehmer darüber informiert.

Es ist grundsätzlich von einer Dauer von fünf Arbeitstagen unter Beachtung der arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften je Woche auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblicher Besonderheit kann diese abweichen.

Ziel ist entweder die Anwendung, Überprüfung und Vertiefung der beim Auftragnehmer erworbenen berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie bei Bedarf die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse in der betrieblichen Praxis oder die Eignungsprüfung für eine Beschäftigung beim jeweiligen Betrieb.

Die Inhalte der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber beziehen sich auf die vorhergehenden Modulinhalte und sind auf sie abzustimmen.

Der Auftragnehmer akquiriert die entsprechenden betrieblichen Möglichkeiten und übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung. Hierzu gehören insbesondere angemessene Arbeitsbedingungen, die Sicherstellung der Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung. Ist eine Akquise nicht möglich, ist dies im teilnahmebezogenen Bericht gegenüber dem Bedarfsträger zu begründen.

Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht anstelle der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber herangezogen werden.

Maßnahmeteile bei einem Zeitarbeitsunternehmen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht beim Entleiher erfolgen. Die Durchführung beim Arbeitgeber darf nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Die fachliche Anleitung der Teilnehmenden ist durch den Betrieb sicherzustellen, der eine verantwortliche Mitarbeiterin/einen verantwortlichen Mitarbeiter zu bestimmen hat. Dem Auftragnehmer obliegt weiterhin die Betreuung der Teilnehmenden, der hierfür ebenfalls eine verantwortliche Mitarbeiterin/einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen hat.

Die Betriebe/Unternehmen zur Durchführung von Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern müssen für die teilnehmende Person grundsätzlich im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II (Tagespendelbereich) erreichbar sein. In Abstimmung mit dem Bedarfsträger und der jeweiligen teilnehmenden Person ist die Durchführung auch außerhalb des Tagespendelbereiches zulässig.

Die Durchführung für eine teilnehmende Person bei mehreren Arbeitgebern ist möglich.

Der persönliche Kontakt des Auftragnehmers zu den Teilnehmenden und/oder Arbeitgebern muss während der betrieblichen Erprobung mindestens einmal wöchentlich bestehen.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn eine Vereinbarung abzuschließen (siehe Muster unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung „Standard“ > Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III).

Anlage zu B.1.5**Sächliche, technische und räumliche Ausstattung von berufsfeldbezogenen Praxisräumen**

Folgende Ausstattungsvorgaben gelten für die Durchführung der Module der Kenntnisvermittlung. **Darüber hinaus können in einzelnen Modulbeschreibungen (B.2) oder dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abweichende bzw. ergänzende Ausstattungsvorgaben enthalten sein.**

Bezeichnung	Flächenbedarf in m ² je teilnehmender Person + je ausbildender Fachkraft (zzgl. Lagerflächen)
Bau	9
Elektroinstallation	6,5
Farbe/Trockenbau	9
Hauswirtschaft	5
Holz	6,5
Küche	5
Lager*	5
Metall, Sanitär- und Heizungstechnik	9 (zzgl. Flächenbedarf Dreh-/Fräsmaschinen)

* Die Ausbildung mit dem Flurförderfahrzeug hat wettergeschützt zu erfolgen. Für das Fahren und Stapeln ist eine Fläche von mindestens 200 Quadratmetern vorzuhalten.

Auf die Aufzählung von

- **Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 100 €,**
- **Kleinteilen und Verbrauchsmaterialien sowie**
- **Reinigungs- und Pflegematerialien wurde bewusst verzichtet.**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch diese im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Neben der für jeden Teilnahmeplatz zur Verfügung zu stellenden Ausstattung ist darüber hinaus die Ausstattung in ausreichender Anzahl vorzuhalten, so dass ein reibungsloser Ablauf für alle Teilnehmenden sichergestellt ist und eine erfolgreiche Teilnahme gewährleistet wird.

Soweit in Vorschriften z. B. der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften) oder von zuständigen Stellen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Bau:

- je teilnehmender Person ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive Werkzeug zum Messen (u. a. digitaler Entfernungsmesser) und Anzeichnen sowie diverse Hämmer, Kellen, Meißel
- elektrisch motorisch betriebene Geräte: Kreissäge, Handgerät zum Anfertigen von Schlitten und Wand-Durchbrüchen, Maschine zum Fliesenschneiden; Handbohrmaschinen umschaltbar als Schlagbohrmaschinen
- Nass-Steinschneidemaschine, Axt, Palettenhubwagen, Fliesenschneidegerät, Bolzenschneider
- Geräte zum Transport, zum Anfertigen von Speis, Verarbeitungsgeräte (z. B. Schaufeln)
- Verschalungstafeln und -bretter, veränderbare Stützen

Elektroinstallation:

- je teilnehmender Person eine Werkbank (mindestens 1,40 m mit in der Arbeitshöhe einstellbarem Schraubstock) sowie ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive Werkzeug zum Messen, Verbinden, Zeichnen, Schneiden, Stemmen, Isolieren und Universalmessgerät für Widerstand, Strom, Stromfluss etc.
- elektrisch motorisch betriebene Geräte: Handbohrmaschine, umschaltbar als Schlagbohrmaschine, Handgerät (z. B. Duss-Hammer) zum Anfertigen von Schlitten und Wand-Durchbrüchen sowie Dosenlöcher
- Leitern und Übungsbretter zum Aufbau und zur Fehleranalyse eines Schaltungs-/Steuerungskreises an der Werkbank

Farbe/Trockenbau:

- je teilnehmender Person eine Werkbank, ein Arbeits- oder Zeichentisch (mindestens 1,40 m) sowie ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive Werkzeug zum Schleifen, Spachteln, Lackieren, Lasieren, Schneiden, Tapezieren, Messen und Streichen sowie mechanische Verbindungswerkzeuge zum Befestigen und Lösen
- elektrisch motorisch betriebene Geräte: Bohrmaschinen/Akku
- Geräte zum Vorbereiten und Mischen von Farbe, zum Aufbringen und Lösen von Klebeflächen, zur Grundbehandlung von Wänden und Decken

Hauswirtschaft:

- je teilnehmender Person ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive verschiedener Messer (je ein Aufschnitt-, Gemüse-, Schinkenmesser), Gemüseschäler und Messerschleifer/Abzieher
- Besteck, Geschirr, Gläser und Tassen
- elektrische Geräte: gewerbliche Schneidemaschine, Spülmaschine; Kühl- und Gefriergeräte, mindestens zwei Kochplattengruppen mit Dunstabzug und Umluftbacköfen, Mikrowelle, Küchenmaschine, elektrische Handgeräte
- Lagerfläche, Arbeitsfläche unter Beachtung der lebensmittelhygienischen Auflagen
- jeweils Waschmaschine, Bügelbrett und Dampfbügeleisen, Staubsauger

Holz:

- je teilnehmender Person eine Hobel-/Werkbank (mindestens 1,40 m mit Schraubstock) sowie ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive geeignetem Werkzeug zum Raspeln, Sägen, Anreißen, Schleifen, Verbinden, Messen, Hobeln, Feilen, Bohren, Stemmen und Schneiden sowie für Schraubmontagen
- elektrisch motorisch betriebene Geräte: eine Standkreissäge, Bandsäge, Flachhobelmaschine, Ständer- oder Tischbohrmaschine, Gehrungssäge, Handhobel, Handbohrmaschine/Akku, Bandschleifer

Küche:

- je teilnehmender Person ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive verschiedener Messer (je ein Aufschnitt-, Gemüse-, Schinkenmesser), Gemüseschäler und Messerschleifer/Abzieher
- elektrische Geräte: gewerbliche Schneidemaschine, Spülmaschine; Kühl- und Gefriergeräte, mindestens zwei Kochplattengruppen mit Dunstabzug und Umluftbacköfen, Mikrowelle, Küchenmaschine, elektrische Handgeräte, Fritteuse, Sous-Vide-Garer und Vakuuierer
- Lagerfläche, Arbeitsfläche unter Beachtung der lebensmittelhygienischen Auflagen

Lager:

- mindestens zwei geeignete Regalstränge (ggf. außerhalb der Praxisräume) in Höhe von drei Lagerhöhen á 1,30 m zum Stapeln von Europaletten mit einem Gewicht bis zu 100 Kilogramm pro Palette. Die Lagerbreite ist so vorzusehen, dass vier Europaletten nebeneinander unterzubringen sind. Zusätzlich Stapelmöglichkeiten von drei Gitterboxen, nicht einzulagern in das Regal.
- gemäß Prüfungsvorschrift für Niederflurförderfahrzeuge: Gabelstapler, Parcoursmaterial
- Übungslager inkl. Paktische mit entsprechenden Verpackungsgeräten, Palettenhubwagen

Metall, Sanitär- und Heizungstechnik:

- je teilnehmender Person eine Werkbank (mindestens 1,40 m mit in der Arbeitshöhe einstellbarem Schraubstock) sowie ein verschließbarer Aufbewahrungsbehälter inklusive Werkzeug zum Sägen, Messen, Feilen, Bohren, Fixieren, Verbinden, Stemmen und Anreißen
- elektrisch motorisch betriebene Geräte: Drehmaschine mit manuellem und automatischem Vor- und Rückschub, Fräsmaschine mit manuellem und automatischem Vor- und Rückschub geeignet zum Walzen- und Stirnfräsen, Blechschneidemaschine, Tischschleifer, Ständer- oder Tischbohrmaschinen mit mechanisch und automatischem Vorschub und Rücklauf
- geeignete Messgeräte für Fein- und Grobmessung
- eine Anreißplatte oder einen Anreißtisch sowie geeignetes Anreißwerkzeug; eine Abkantbank, Rohrbiegevorrichtung, Rundbiegemaschine
- geeignetes Werkzeug zum Biegen, Schneiden, für Nietverbindungen, zum Rohrschneiden, Kunststoffschweißen, für Lötverbindungen, Klebeverbindungen
- ein Amboss mit Zubehör

Pflege:

- Pflegebett mehrfach elektrisch verstellbar inkl. Ausstattung, Pflege-Rollstuhl, Gehhilfe (Rollator), Toilettensitz, Bettpfanne, Messgeräte
- Ausstattung für das Erste Hilfe-Training, ggf. Übungspuppe

Verkauf:

- Kassen zur Handeingabe und mit Scannersystem, Auszeichnungsgeräte
- zwei dreistufige Warenregale ca. zwei Meter breit zum Einsortieren und Präsentieren von Waren
- ausreichend Arbeitsfläche für Verpackungsübungen